Zeitschrift: Mir Fraue
Band: 63 (1981)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Frauenblatt

Nr. 5 Mai 1981 63. Jahrgang Fr. 2.50

5258

mir Fraue

belmilon Schönheits- und Fitness-Center
mit Ganzheitskosmetik
für Damen und Herren

Unser Wochenarrangement (7 Tage) umschliesst: Hallenbad, Fitness-Center, Gourmet- oder Diätmenü, sämtliche kosmetischen Anwendungen mit Produkten von Estée Lauder, Sothys, Aramis sowie Taxen und Service.

Doppelzimmer mit Bad/WC	Vollpension	Fr. 860.–
Einzelzimmer mit Bad/WC	Vollpension	Fr. 930.–

Auskünfte: «Beau Rivage», Höheweg 211, 3800 Interlaken
Telefon 036 22 46 21

Wir sind ein Unternehmen im Verpflegungsbereich und beschäftigen über 3000 Mitarbeiter.
Für das **Lohnbüro der Zentralverwaltung in Zürich** suchen wir für baldigen Eintritt oder nach Vereinbarung eine selbständige

Mitverantwortliche

für das laufende Erfassen der Personaldaten und das computergerechte Vorbereiten der Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Zusammen mit der ganztags tätigen Sachbearbeiterin sind Sie für den reibungslosen Ablauf dieser Arbeiten zuständig. Nach gründlicher Einarbeitung werden Sie Ihre Kollegin bei Abwesenheit kompetent vertreten.
Auf Wunsch ist eine Teilzeitanstellung möglich, wobei der Arbeitsanfall jedoch eine 80 %ige Präsenz erfordert.
Willkommen ist: eine kontaktfreudige Mitarbeiterin mit guter kaufmännischer oder gleichwertiger Ausbildung, Freude an selbständiger Arbeit und Mitdenken, Flair für Zahlen und Teambereitschaft. Minimale EDV-Kenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.
Wir bieten: zeitgemässes Salär, fortschrittliche Sozialleistungen, Mitarbeit in einem gut eingespielten kleinen Team.
Wir freuen uns auf Ihre schriftliche oder telefonische Bewerbung:

SV-Service Schweizer Verband Volksdienst, Frau R. Huggenberger, Direktorin, Neumünsterallee 1, Postfach 124, 8032 Zürich, Telefon (01) 251 84 24.

SV-Service
Schweizer Verband Volksdienst

hobby zyt
Schweizerische Zeitschrift für Heimwerker + Bastler

Senden Sie mir eine Probenummer.
Telefon (01) 910 80 16
Verlag Börsig AG, 8703 Erlenbach

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Wir danken

Ihnen, wenn Sie uns Adressen von Interessentinnen melden, die unsere Zeitschrift «Mir Fraue Schweizer Frauenblatt» noch nicht kennen, aber kennen lernen möchten. Ohne jede Verpflichtung senden wir diesen Interessentinnen drei Probenummern von «Mir Fraue Schweizer Frauenblatt» zum Kennenlernenn zu.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

_____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

_____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

_____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

_____

Bitte einsenden an:
Verlag «Mir Fraue Schweizer Frauenblatt», Postfach, 8703 Erlenbach

«Schweizer Frauenblatt»

mir Fraue

Nr. 5 Mai 1981

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen
Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen
Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen
Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte
Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine

63. Jahrgang

Erscheint jeweils Anfang Monat

Abonnementspreis für ein Jahr:
Schweiz: Fr. 30.–, Ausland: Fr. 40.–

Redaktionsschluss jeweils am 15. des Monats

Redaktionskommission

Anette Högger-Hotz, 8032 Zürich
Schweizerischer Bund abstinenter Frauen

Madeleine Kist-Gschwind, 4147 Aesch BL
Verband Schweizerischer Hausfrauenvereine

Margaret Schmid, Gümligen
Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen

Irène Thomann-Baur, 0 Winterthur
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

Georgette Wachter-Pittet, 8700 Küsnacht
Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Redaktionssekretariat:
Barbara Strickler

Verlag Börsig AG
Postfach
8703 Erlenbach ZH
Tel. 910 80 16

Unser Titelbild: Die Katze am Fenster

(42×59 cm) Helen Güdel darf als eine der besten Vertreterinnen der naiven Malerei in der Schweiz gelten. Siehe auch unseren Beitrag in diesem Heft.

Ja keine Gleichmacherei

Wann immer von gleichen Rechten für Frauen und Männer gesprochen wird, geht das Gespenst von der Gleichmacherei um. Das war schon der Fall bei den zahlreichen Abstimmungen über die politischen Rechte der Frau und ist auch in der jetzigen Diskussion um die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Verfassung nicht ausgeblieben. Dahinter verbirgt sich die Angst, dass es offenbar Mittel und Wege gebe, die Frauen und Männer «gleich machen» könnten.

Frauen und Männer sind nun einmal Menschen mit gewissen biologischen Merkmalen. Diese Eigenheiten lassen sich durch gleiche Rechte weder verwischen noch gar aufheben. Was hingegen veränderbar ist, sind die rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen, die an das Frausein und das Mannsein geknüpft werden.

Was man machen kann, ist Voraussetzungen schaffen, damit Frauen und Männer mit all ihren Eigenschaften – unabhängig davon, ob diese als weiblich oder männlich gelten – gleichgestellt werden. Jedermann soll die gleichen Rechte und Chancen haben, sein Leben nach seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen zu gestalten.

Gleichberechtigung ist nicht der Feind sogenannter weiblicher Werte und will diese auch nicht abschaffen. Anknüpfungspunkte sollen vielmehr die zahlreichen rechtlichen und gesellschaftlichen Benachteiligungen der Frau sein infolge der Dominanz der männlichen Werte.

Solange wir das, was als weiblich oder männlich gilt, durch unterschiedliche, an das Geschlecht gebundene Rechte auch ungleich werten, verändern wir weder etwas an der Vorrangstellung des Mannes noch an der Abhängigkeit und Minderberechtigung der Frau.

Gleiche Rechte für Frau und Mann bilden deshalb die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass alle humanen Eigenschaften in sämtlichen Lebensbereichen gleichwertig zum Tragen kommen können, sei das in Familie, Beruf oder Politik. Wir tragen damit nicht nur zu einer gerechteren, sondern auch zu einer für alle menschlicheren Gesellschaft bei.

Nr. 5/81 mir Fraue/Schweizer Frauenblatt

Aus dem Inhalt

1 **Editorial: Ja keine Gleichmacherei**

4 **Wie und wo Frau und Mann vom Recht ungleich behandelt werden.** Im kantonalen und kommunalen Recht, aber auch im Bundesrecht bestehen für Frau und Mann unterschiedliche Rechtsvorschriften. Das gilt schon in der Bundesverfassung, aber auch im Familienrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung.

6 **Offener Brief an den Bundesrat**
Der Frauenverein Muri-Gümlingen hat am 18. März 1981 einen offenen Brief an unseren Bundesrat geschrieben, den wir hier einem breiteren Interessentenkreis zur Kenntnis bringen.

7 **Was bringt die Vorlage**
Am 14. Juni wird über eine ganz wichtige Vorlage abgestimmt. Jede Stimme zählt.

10 **Gleiche Rechte für Mann und Frau**
Die Stationen auf dem Weg zu einer echten Partnerschaft werden hier skizziert. Nach dem Kampf um das Frauenstimm- und -wahlrecht geht es hier ohne Zweifel um das bedeutendste Vorhaben zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter.

10 **Veranstaltungen**
Im Mittelpunkt der Veranstaltungen steht das grosse Fest im Kongresshaus in Biel am 24. Mai 1981, zu dem der Schweizerische Verband für Frauenrechte einlädt.

11 **Frauen in der Literatur – Frauen machen Literatur**
Eine Tagung in der Paulus-Akademie gibt Frauen jeden Alters und verschiedenster Herkunft Gelegenheit, ihr Interesse an dem literarischen Schaffen der Frau zu vertiefen. Die Tagung wird im Juni wiederholt.

12 **Für Sie gelesen**
Kurze Hinweise und Buchbesprechungen sollen Tips und Ratschläge vermitteln für lesenswerte Bücher von Autorinnen und über die Frau.

13 20 21 **Telegramme**
Kurznotizen über Neuigkeiten und Informationen, die die Frau betreffen.

14 **Helen Güdel: Der naiven Malerei ergeben**
Ein Kurzbericht über diese Künstlerin, die sich mit ihrer Kreativität in der naiven Malerei eine besondere Position geschaffen hat.

15 **Frauen in der Kunst**
Hinweise und Kurzinformationen über Frauen, die sich durch ihre kreative Tätigkeit profilieren und mit schöpferischen Arbeiten ihren eigenen Weg gehen.

16 **AHV-Fragen aus der Sicht der ledigen Frau**
Hier handelt es sich um die Fortsetzung des Beitrages, der in der Ausgabe Nr. 4/81 erschienen ist.
Im heutigen Beitrag von Anny Hamburger werden die Unterschiede aufgezeigt, die sich für die Durchschnittsrenten und die ausserordentlichen Renten für ledige, verheiratete, verwitwete und geschiedene Männer und Frauen ergeben. Der Weg, für die Frau einen eigenen Rechtanspruch zu begründen, ist noch steinig und hart.

17 **Im Gedenken an Eli Dora Geigenmüller**

18 **Wir gratulieren**
Beförderungen, neue Aufgaben, Auszeichnungen von Frauen, die im Rampenlicht stehen.

19 **Eine beachtenswerte Ausstellung**
Der Verein Frauenpolitik, Bern, hat mit der Ausstellung «Der Weg zum Frauenstimmrecht» einen wesentlichen Beitrag geleistet, um das Bewusstsein für die bevorstehende Abstimmung am 14. Juni 1981 für den Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» zu vertiefen.

22 **Briefe an die Redaktion**
Auszüge von Briefen, die uns unsere Leserinnen schreiben.

23 **In der Politik aktiv**

24 **Prämiengleichheit für Mann und Frau in der sozialen Krankenversicherung**
Das in der sozialen Krankenversicherung Ungleichheiten für Mann und Frau bestehen, kann eigentlich verstanden werden. Aber schliesslich kommt es jedoch auf die Begründung an. Wichtig ist auch die Frage der Prämienleistungen und der «Kosten», die die Krankheit einer Frau oder eines Mannes verursacht. Die Motion der Kantonsrätin Heidi Hofmann, Zürich, bringt etwas Transparenz in ein Problem, über das viel zu wenig Unterlagen und Dokumentationsmaterial vorhanden sind.

26 **Die Seite des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen.** Hier steht dieses Mal die Berufsbildung als Pfeiler der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik im Vordergrund. Die Neuerungen des Berufsbildungsgesetzes, das Anfang 1980 in Kraft getreten ist, werden zusammen mit den Problemen der Berufswahl und dem Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft in der Berufsbildung behandelt.
Das Berufsbild des BSF behandelt heute die Früherzieherin.

27 **Die Seite des Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen.** Mit 50 Jahren an die Universität ist sicher ein einmaliges Erlebnis, über das Dr. phil. Hildegard Steuri berichtet.

28 **Die Seiten des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen.**

Aarau – eusi gsund Stadt
Selber etwas für die Gesundheit tun, aktiv werden und nicht nur sagen, man sollte ... Das ist gar nicht so einfach zu erreichen. Zwei Mitarbeiter an der Grossaktion berichten.

Präsidentinnenkonferenz
Viel Neues aus dem Zentralvorstand war neulich in Aarau zu erfahren.

ASA-Lihn Rapport
Vorstandsmitglieder aller Abstinentenorganisationen treffen sich über ein Wochenende und lernen sich dabei kennen.

30 **Die Seite des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine.** Eiweissmangel muss vermieden werden. Das ist eine wichtige Forderung, die von vielen oft übersehen wird. Der vorliegende Beitrag schafft hier Klarheit und gibt nützliche Hinweise.

31 **Die Seite des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte.**
Zu den wichtigen Aufgaben des Schweizerische Verbandes für Frauenrechte gehört auch, dass er die politische Integration der Frauen unterstützt. Dazu gehört natürlich auch der Einzug der Frauen in die Parlamente. Der Überblick in der vorliegenden Nummer zeigt doch erfreuliche Fortschritte in einer langsamen, aber stetigen Entwicklung.

32 **Treffpunkt für Konsumenten.**
Um was es bei der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes geht.
Dr. U. Frei, Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen, berichtet über seine Vorstellungen und Gedanken zur Revision des Lebensmittelgesetzes.

Wie und wo Frau und Mann vom Recht ungleich behandelt werden

Die Lage der Frau ist im vergangenen Jahrzehnt, abgesehen von der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, von Rechtsänderungen weitgehend unbeeinflusst geblieben. Daran ändern ein paar wenige Revisionen nichts, die teilweise ohnehin nur längst fällige Anpassungen an den Stand der Rechtsordnungen vergleichbarer ausländischer Staaten brachten. Verschiedene Bestrebungen zur rechtlichen Besserstellung, ja zur Gleichberechtigung der Frau sind jetzt aber auf allen Ebenen der Rechtsetzung im Gang. Für die nächste Zukunft ist also ein gewisser Wandel geplant, wenn auch keineswegs garantiert. Wie im allgemeinen Bewusstsein, werden auch im Recht die Veränderungen Schritt für Schritt, Bestimmung für Bestimmung erfolgen. Nur ein ausdrückliches Geschlechtgleichheitsgebot gibt Sicherheit für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann innert nützlicher Frist.

Kantonales und kommunales Recht

In diesem Bereich vermittelte das Vernehmlassungsergebnis zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» kein auch nur annähernd abgerundetes und aussagekräftiges Bild. Untersuchungen gibt es nicht. Ein Überblick ist deshalb nicht möglich. Die bedeutendsten Differenzen zwischen Frau und Mann im kantonalen Recht bestehen in den gleichen Bereichen wie im Bundesrecht. Was die Schulgesetzgebung – eine Domäne der Kantone – betrifft, ist sie verschiedentlich noch immer darauf ausgerichtet, den Mädchen mehr Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht zu vermitteln als den Knaben, zum Teil auf Kosten der Ausbildung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, zum Teil auch auf Kosten der Muttersprache; anderseits sind den Knaben die Fächer, die sie auf die Mitarbeit im Haushalt vorbereiten würden, meist verschlossen.

Bundesrecht

Bundesverfassung

Ungleich behandelt werden Frau und Mann in bezug auf die Wehrpflicht. Artikel 18 BV verpflichtet jeden Schweizer zum *Wehrdienst*, die Schweizerin ist davon ausgenommen. Auch zu militärischen Hilfsdiensten kann keine Frau gezwungen werden; hat sie aber einmal eine solche Verpflichtung übernommen, so ist sie nicht mehr ganz frei, sie zu erfüllen oder nicht. – Dasselbe gilt für den *Zivilschutz:* nach Artikel 22bis Absatz 4 BV ist der Bund befugt, die Schutzdienstpflicht der Männer einzuführen (was er getan hat). Frauen können nach Absatz 5 diese Pflicht freiwillig übernehmen.

Artikel 44 BV behandelt Schweizerinnen und schweizer in Bezug der Weitergabe des *Bürgerrechts* an die Kinder ungleich In einem Entscheid vom 29. Juni 1979 hat das Bundesgericht den Begriff der Mutter, die «von Abstammung» Schweizer Bürgerin ist, auf Frauen ausgedehnt, die ihr Schweizer Bürgerrecht entweder durch Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils erlangt haben oder aber durch eine erleichterte Einbürgerung, die nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes für Kinder gebürtiger Schweizerinnen möglich ist. Dagegen sollen weiterhin nicht als Schweizerinnen «von Abstammung» jene gelten, die auf ordentlichem Wege individuell oder durch Heirat eingebürgert worden sind. Weggefallen ist aber die Beschränkung dieses Begriffs auf Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch die Geburt erlangt haben. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 54 Absatz 4 BV zu erwähnen, wonach die Frau durch Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt, was für Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, nicht gilt.

Familienrecht

Die feste Zuteilung unterschiedlicher Rechte und Pflichten an Frau und Mann in Ehe und Familie ist der Kristallisationspunkt mannigfaltiger Benachteiligungen der Frau. Im Zivilgesetzbuch und besonders im Familienrecht liegt der Ursprung zahlreicher dem Gleichberechtigungsgedanken zuwiderlaufender Rechtsnormen in anderen Erlassen (des Bürger-, des Sozialversicherungs-, des Steuer-, des Arbeitsrechts usw.).

Männer werden mit 20, Frauen dagegen schon mit 18 Jahren heiratsfähig (Artikel 96 ZGB). Nach patriarchalischem Prinzip ist der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 160 Absatz 1). Der Mann sorgt für den Unterhalt und bestimmt die Wohnung von Frau und Kindern (Artikel 160 Absatz 2). Die Frau wird zur Haushaltführung verpflichtet (Artikel 161 Absatz 3); die Art ihrer Beschäftigung ist also festgelegt, während der Mann in der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht frei ist (Artikel 160 Absatz 2). Wenn die Ehefrau ohne wirtschaftliche Not einem Beruf nachgehen will, braucht

Steuergesetze familienfreundlicher machen

Steuern zahlt niemand gern. Das ist eine altbekannte Tatsache.
Zahlt man schon Steuern, so will man überzeugt sein, dass die Bemessung der Steuer auf den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit beruht.
Aber hier gibt es gerade Probleme. Verheiratete Partner werden anders besteuert als Partner, die unverheiratet zusammenleben.
Wenn beide Partner verdienen, werden Ehegatten durch die Progression stärker belastet als die Partner, die ohne Ehebindung zusammenleben.
Am ehesten würde wohl hier die separate Veranlagung der Ehepartner eine Lösung bringen. Es leuchtet ein, dass die Partner, die ohne Eheschliessung zusammenleben, aus administrativen und anderen plausiblen Gründen nicht zusammen veranlagt werden können.
Eine andere Lösung wäre, die ledigen Personen stärker zu besteuern.
Überall stellt sich für jede Lösung schliesslich doch die Praktikabilität.
Unbestritten ist jedoch, dass die Abschaffung einer «Straf-Steuer» für die verheirateten Partner angestrebt werden muss. Es gilt, eine echte Steuergerechtigkeit und ein Steuergesetz, das familienfreundlich ist, zu verwirklichen.

sie die Zustimmung ihres Mannes (Artikel 167); wird ihr Erwerb wirtschaftlich notwendig, kann sie aus der Beistandspflicht dazu gezwungen werden. Umgekehrt wird vom Ehemann nicht erwartet, im Haushalt mitzuhelfen und die Kinder mitzupflegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind also inkongruent.
Der Ehemann vertritt die Gemeinschaft (Artikel 162 Absatz 1), während der Ehefrau lediglich die Schlüsselgewalt zukommt (Artikel 163 Absatz 1); eine weitere Vertretungsbefugnis besitzt sie nur im Einvernehmen mit ihrem Mann (Artikel 166). Im ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung verliert die Frau das Recht, über ihr Vermögen frei zu verfügen (Artikel 163, 197 und 203) und dieses selbst zu verwalten (Artikel 200); bei der Teilung des Vorschlags gehen zwei Drittel an den Mann und nur ein Drittel an die Frau (Artikel 214). Umgekehrt bleibt ihr Arbeitserwerb Sondergut.

Steuerrecht
In der Steuerpflicht sind Frau und Mann im allgemeinen gleichgestellt. Der Wehrsteuerbeschluss (WStB, SR 642.11) ist auf dem Prinzip der Familienbesteuerung aufgebaut, wonach der Erwerb der Ehefrau als Zusatz zum Einkommen des Ehemannes gilt. Da nach Artikel 13 WStB die Steuerfaktoren der in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau bei der Veranlagung ohne Rücksicht auf den Güterstand denen des Ehemannes zugerechnet werden, kann auch ein bescheidener Frauenlohn dazu führen, dass das Gesamteinkommen des Ehepaares auf ein Progressionsniveau steigt, auf dem die steuerliche Zusatzlast den Gewinn des «zweiten Verdienstes» unverhältnismässig schmälert. Nach Artikel 13 WStB sind beide Ehegatten Steuersubjekte. Solange die Ehe nicht geschieden oder richterlich getrennt ist, wird die Ehefrau jedoch sowohl materiell wie formell vom Mann vertreten. Sie nimmt an Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht teil. Nur der Ehemann muss als Steuerpflichtiger die Steuererklärung unterschreiben, nur ihm wird die Veranlagung eröffnet, nur er hat die Verfahrensrechte (Artikel 85, 86, 95, 99, 106, 112); in der Praxis wird der Ehefrau allerdings im Umfang ihrer Haftung ein Rechtsmittel zugestanden. Im Veranlagungsverfahren gilt die Ehefrau als Dritte (Randtitel zu Artikel 90), die verpflichtet ist, der Veranlagungsbehörde über ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Tantièmen Auskunft zu erteilen (Artikel 90 Absatz 7). Trotz alldem haftet die Ehefrau solidarisch mit dem Ehemann für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer (Artikel 13 Absatz 2).

Arbeitsrecht
Im Arbeitsgesetz sind für weibliche Arbeitnehmer verschiedene Sonderschutzbestimmungen betreffend schwere Arbeiten, Pausen und andere Erleichterungen enthalten. Ähnliche Normen, die zwischen Frau und Mann unterscheiden, kennt auch das Arbeitsgesetz. Unterschiede bestehen ferner im Recht des Bundespersonals. Wohl sagt ein Beamtengesetz ausdrücklich, wählbar als Beamter sei jeder Schweizer Bürger männlich oder weiblichen Geschlechts, doch bestehen in der Handhabung Unterschiede.
So stehen etwa bei den SBB die Berufe des Lokomotivführers und Zugführers den Frauen nicht offen, während bei den PTT-Betrieben die Telefonistin/Telegrafistin ein reiner Frauenberuf ist. Eine Beamtin oder Angestellte ist schon nach Vollendung des 60. Alters- oder 35. Beitragsjahres pensionsberechtigt (dies bringt auch Nachteile mit sich). Für Männer ist die Altersgrenze 65 Jahre; die Möglichkeit, nach bestimmter Dienstdauer zurückzutreten, haben sie nicht. Die Witwe eines Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwerrente wird jedoch nur unter sehr einschränkenden Bedingungen gewährt. Dies führt nicht nur zu Ungleichheiten im Vergleich mit den Männern, ebenso zu Ungleichheiten zwischen Frauen, die Beiträge zahlen und solchen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Sozialversicherung
Die Sozialversicherung aller Zweige baut weitgehend auf dem familienrechtlichen Modell des Zivilgesetzbuches auf und übernimmt damit auch dessen Ungleichheiten zwischen Frau und Mann. Die Hauptunterschiede in der Behandlung von Frau und Mann sowie von Frauen verschiedenen Zivilstands sind die folgenden:
Der Anspruch auf Altersrente beginnt für Frauen nach Vollendung des 62., für Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres. Die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten sind von jeder Beitragspflicht befreit, haben keinen selbständigen Rentenanspruch, kommen aber in den Genuss der halben Ehepaarrente nach den Beiträgen des Mannes. Die Witwe, die keine Erwerbstätigkeit ausübt, muss keine Beiträge entrichten – im Gegensatz zur geschiedenen Frau, die dazu verpflichtet ist, selbst wenn sie keinem Erwerb nachgeht.
In bezug auf ein Ehepaar gilt in der AHV nur der Tod des Mannes als versichertes Risiko; der Tod der Frau löst keine Leistungen zugunsten des Mannes aus. Im ganzen erwirbt sich der Mann für seine AHV-Beiträge Anspruch auf ein umfassendes Leistungspaket, während selbst die erwerbstätige Frau nur gerade ihre eigene Altersrente finanziert (also einen je nach Einkommen recht beträchtlichen Solidaritätsbeitrag leistet).
In der Invalidenversicherung erlöschen die Ansprüche der Frau im Alter von 62 Jahren, wenn die AHV-Rente zu fliessen beginnt. Beim Mann erfolgt der Übergang erst mit 65.
In der Krankenversicherung dürfen die Beiträge weiblicher Kassenmitglieder um 10 Prozent höher angesetzt werden als die der männlichen. Die Mutterschaft ist ausdrücklich der Krankheit gleichgestellt. Eine eigentliche *Mutterschaftsversicherung* existiert nicht, trotz des Verfassungsauftrags von Artikel 34quinquies BV. Vor allem Kündigungsschutz, Leistungsdauer und Höhe der Entschädigung liegen unter dem Standard vergleichbarer europäischer Länder.
Bei der Unfallversicherung – die allerdings in Revision ist – gilt das SUVA-Obligatorium etwa für Dienstleistungsunternehmen nicht – also gerade für jene Unternehmen, die besonders viele Frauen beschäftigen. Wer höchstens halbtags erwerbstätig ist, untersteht nicht der obligatorischen Versicherung für Nicht-Betriebsunfälle; dies trifft vor allem auf Frauen zu. Im übrigen sind die Prämien dieser Versicherung für Männer höher als für Frauen.
Zahlreich sind die privaten Pensionskassen, die kein Beitrittsobligatorium für die verheiratete Frau kennen; andere verweisen die verheiratete Frau von vornherein auf die reine Sparversicherung. Keine berufliche Vorsorge besteht in den meisten Fällen für mitarbeitende Familienmitglieder (Gewerbe, Landwirtschaft). Teilzeitbeschäftigte werden von vielen Pensionskassen nicht aufgenommen. Seit je ist es bei den meisten Pensionskassen üblich, jenen Frauen, die verheiratet sind oder sich verheiraten, bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit den erworbenen Anspruch an die Pensionskasse in bar auszuzahlen. Diesen Anspruch gewährt den Frauen auch Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziff. 3 OR. Damit wird die eigene Altersvorsorge der Frau zerstört, wie wenn die Frau später darauf in keinem Fall mehr angewiesen wäre. Bei Kollektiv-Unfallversicherungen sind verheiratete Frauen ohne Kinder oft schlechter gestellt als verheiratete kinderlose Männer. Die Prämien der Rentenversicherung und der privaten Krankenversicherung sind für Frauen höher, Prämien für Einzelunfall- und Lebensversicherungen sind tiefer als bei Männern.

Wussten Sie schon

- ***die Frauen stellen die Hälfte der Weltbevölkerung dar***
- ***die Frauen stellen ein Drittel der erfassten Arbeitskraft dar (d. h. der für ihre Arbeit bezahlten Personen)***
- ***über 60% der geleisteten Arbeitszeit geht auf das Konto der Frauen***
- ***die Frauen beziehen nur 10% der Gesamtgehälter der Welt***
- ***die Frauen besitzen weniger als 1% des gesamten Besitzes der Welt (Grund und Boden, Kapital, Produktionsmittel usw.)***

FRAUENVEREIN
MURI-GÜMLIGEN

3074 Muri, den 18. März 1981

Offener Brief an den Bundesrat

Herr Bundespräsident,
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Der Frauenverein Muri-Gümligen hat an seiner Hauptversammlung zur Studie von Frau Andrée Weitzel wie folgt Stellung genommen:

Wir betrachten diese Studie als Grundlage für die wichtige Diskussion über den Einsatz der Frau in der Gesamtverteidigung. Im Bewusstsein, dass richtiges Verhalten bei Katastrophen bereits heute eingeübt werden sollte, sind wir der Meinung, dass auch die Frau ihre Pflichten wahrzunehmen hat und sich für richtiges Handeln in Krisensituationen vorbereiten muss.

Wir sind beunruhigt über das Echo, welches die sorgfältig erarbeitete Studie in gewissen Kreisen ausgelöst hat.

Mit aller Deutlichkeit wehren wir uns gegen die Unterschiebungen und krassen Unwahrheiten, die mit Eifer verbreitet werden, nämlich:

- totale Militarisierung der Frau
- Verneinen des Friedenswillens
- Beitrag zur Aufrüstung
- obligatorischer Wehrdienst
- militärische Bevormundung der Frau

Damit werden dem Bericht Absichten unterstellt, die jeglicher Grundlage entbehren. Gleichzeitig wird eine sachliche und notwendige Diskussion über eine seit Jahren hängige Grundsatzfrage verunmöglicht.

Wir sind überzeugt, dass die Mehrheit der Frauen positiv über den Einsatz der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung denkt, auch wenn ihre Meinung in den Medien kaum zum Ausdruck kommt.

Abschliessend äussern wir den dringenden Wunsch, dass die Vernehmlassung zur Studie beschleunigt vorangetrieben wird.

Mit freundlichen Grüssen im Namen des Frauenvereins Muri-Gümligen

Regula Ernst
Anna Stämpfli-Lang
Ursula Kauth

Regula Ernst
Anna Stämpfli-Lang
U. Kauth

Was bringt die Vorlage?

Über diesen Text wird am 14. Juni abgestimmt:

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Es geht um die Gleichberechtigung

Der erste Satz bringt das Prinzip der Gleichberechtigung. Mann und Frau sollen und dürfen einzig wegen ihrer Männlichkeit oder Weiblichkeit nicht unterschiedlich behandelt werden. In sämtlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen sollen Frau und Mann gleich behandelt werden, sowohl auf eidgenössischer Ebene als auch in den Kantonen und Gemeinden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind wohl verstanden Unterschiede dort, wo biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung nicht zulassen: So brauchen Frauen während der Schwangerschaft und bei der Niederkunft besonderen Schutz; nur Männer können Arbeiten verrichten, die besonders grosse Kraft voraussetzen.

Pflicht zum Tätigwerden in allen Bereichen und auf allen Ebenen

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann macht in den meisten Rechts- und Lebensgebieten Änderungen der Gesetzgebung nötig. Aus diesem Grunde gibt der zweite Satz der Vorlage den Parlamenten von Bund, Kantonen und Gemeinden den Auftrag, neues Recht zu setzen. Was schon im Gange ist, soll zügig zu Ende geführt werden. Wo bisher noch nichts unternommen wurde, ist die Aufgabe endlich anzupacken. Der Verfassungstext spricht nicht nur den Gesetzgeber an, selbstverständlich müssen auch die übrigen Behörden (z. B. Gerichte, Verwaltung) in ihrem Pflichtenkreis auf Gleichbehandlung hinwirken.

Ein wirklicher Leistungslohn

Der dritte Satz der Vorlage sichert den Frauen bei gleichwertiger Arbeit den Lohn der Männer zu. Die Bestimmung ist eindeutig; der Richter kann sie unmittelbar anwenden. Lohngleichheit soll sowohl in staatlichen als auch in privaten Betrieben und Arbeitsverhältnissen gelten. Eine Arbeitnehmerin, die sich ungleich behandelt vorkommt, kann deswegen direkt vor den Richter gehen. Wenn allerdings die Arbeit nach Qualität und Quantität nicht gleich viel wert ist, braucht sie auch nicht gleich entlöhnt zu werden. Das Lohngleichheitsprinzip darf nicht im Widerspruch zu dem bei uns mit Recht hochgehaltenen Prinzip des Leistungslohns stehen.

Wann das aktive und passive Wahlrecht der Frau eingeführt wurde

Neuseeland	1893
Finnland	1906
Norwegen	1913
Sowjetunion, Niederlande	1917
Deutschland, Luxemburg	1918
Österreich, Schweden	1919
USA	1920
Grossbritannien	1928
Frankreich	1944
Italien, Japan	1945
Belgien	1948
Schweiz	1971

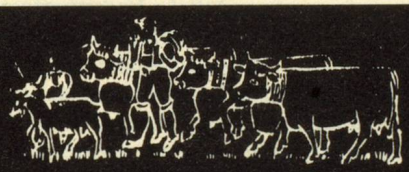

Eine neue, gute Adresse, die man sich merken muss:

Meyoca aromafrischer, vollöslicher Fruchtkaffee-Extrakt 100 g Fr. 4.95

Meyo-Fruchtkaffee, für den Filter 1 kg Fr. 7.–

Meyomalt nicht stopfendes Frühstücksgetränk mit Pflanzeneiweiss 400 g Fr. 5.90

Meyo-Leber-Galle-Funktionsmittel 50 ml Fr. 8.30

Meyo-Knoblauchkapseln bei Verdauungsstörungen und Arteriosklerose 180 Stk. Fr. 16.80

Meyo-Melissenbalsam, hergestellt aus Frischpflanzenauszügen 50 ccm Fr. 6.25 175 ccm Fr. 17.25

Die Adresse, die Sie sich merken müssen:

Medilabor AG

Steig, 9055 Bühler, Tel. 071/93 26 36

Prompter Postversand

Verlangen Sie Preisliste und Bestellkarte

«Gleiche Rechte

Die Vorgeschichte

Nach dem Kampf um das Frauenstimm- und -wahlrecht zweifellos das bedeutendste Vorhaben zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter ist die 1975 lancierte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Die Tragweite des Vorstosses rechtfertigt es, seine Stationen bis Mitte 1980 kurz aufzuzeigen.

1975
Im internationalen Jahr der Frau verabschiedet der 4. schweizerische Frauenkongress in Bern die Grundsätze einer Verfassungsinitiative zur Gleichstellung von Mann und Frau in Gesellschaft, Familie und Arbeit (19. Januar).

1976
Das Volksbegehren «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird mit 57296 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht (15. Dezember). Die Initiative ist in die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gekleidet; sie lautet:

«Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:
Art. 4 bis
[1] *Mann und Frau sind gleichberechtigt.*
[2] *Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.*
[3] *Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.*
[4] *Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsausbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.*
Übergangsbestimmung
Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 4bis an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.»

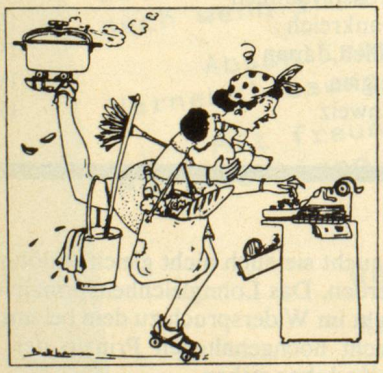

ZEICHNUNG: LA PRESSE DE TUNESIE

1977
Am 13. Januar 1977 erklärt die Bundeskanzlei die Initiative für zustandegekommen. Der Bundesrat nimmt dies zur Kenntnis und beauftragt das Justiz- und Polizeidepartement mit der Behandlung des Begehrens (26. Januar). In einer ersten Phase wird die Bundesverwaltung aufgefordert, ein möglichst umfassendes Inventar der rechtlichen und tatsächlichen Ungleichheiten von Mann und Frau sowie der Massnahmen zur Beseitigung solcher Ungleichheiten zu erstellen und ihre Meinung zum Volksbegehren auszudrücken (28. April). Nach Auswertung der Antworten ermächtigt der Bundesrat das Justiz- und Polizeidepartement, die Initiative bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen in die Vernehmlassung zu schicken (21. Dezember).

1978
Am 6. Januar 1978 wird das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es dauert offiziell bis Ende April, zieht sich jedoch wegen der hohen Anforderungen bis zu den Sommerferien hinaus. Deswegen sieht sich die Regierung gezwungen, den eidgenössischen Räten vorsorglich eine Erstreckung der Frist für Berichterstattung und Antragstellung über das Begehren zu beantragen (13. September); beide Kammern verlängern in der Wintersession die Frist bis zum 14. Dezember 1979.

1979
Am 31. Januar 1979 nimmt der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen des mittlerweile ausgewerteten Vernehmlassungsverfahrens (31. Januar). Die Konsultation hat sehr viele und höchst unterschiedliche Vernehmlassungen gebracht. Eine gut 200seitige systematische Zusammenstellung der Eingaben ist erhältlich beim Bundesamt für Justiz, Bundeshaus West, 3003 Bern.
Der Bundesrat beschliesst, den eidgenössischen Räten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Er beauftragt das Justiz- und Polizeidepartement, einen Gegenvorschlag im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Vorentwurfs einer totalrevidierten Bundesverfassung auszuarbeiten.

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft über die Volksinitiative «Gleiche Recht für Mann und Frau» zuhanden des Parlaments (14. November). Darin stellt er fest, Mann und Frau seien in der Schweiz noch nicht gleichberechtigt und würden auch faktisch in mancher Hinsicht noch nicht gleich behandelt: «Ein ansehnlicher Teil dessen, was sich bei uns noch im Stadium gesetzgeberischer Vorarbeiten befindet, ist in anderen europäischen und aussereuropäischen Ländern schon fester Bestandteil der Rechtsordnung und Praxis und gehört heute zweifellos zum internationalen Standard.» Dann wird erläutert, dass jene Norm der Bundesverfassung (BV), die der Geschlechtergleichheit am ehesten zum Durchbruch verhelfen könnte, Artikel 4 BV, «nicht die hierfür ausreichende normative Kraft» besitze. Die Verankerung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau erscheine daher durchaus sinnvoll und gerechtfertigt. Doch sei gegen den Initiativtext einzuwenden:

«Die verfassungsrechtliche Verankerung der angestrebten gesellschaftspolitischen Ziele in Form materieller Grundsätze, die individualrechtliche Ansprüche garantieren (Artikel 4bis Absatz 2–4), vermag dem späteren Konkretisierungsprozess grösstenteils nicht gerecht zu werden. Ihrem Wortlaut nach verheissen nämlich diese Garantien unter Umständen mehr, als sie konkret bieten können. Indem die Initiative in der Übergangsbestimmung den Gesetzgebungsauftrag auf fünf Jahre befristet, unterschätzt sie die Konkretisierungsaufgabe des Gesetzgebers.

Eine Norm, welche wie die Übergangsbestimmung die Gefahr teilweiser Unwirksamkeit in sich birgt, sollte nicht in die Bundesverfassung aufgenommen werden; sie wäre den Ansehen der Verfassung als dem staatlichen Grundgesetz abträglich.

Der enge Zusammenhang zwischen einem neuen Geschlechtergleichheitsgrundsatz und dem bestehenden allgemeinen Gleichheitssatz von Artikel 4 BV würde dadurch verdunkelt, dass man den neuen Grundsatz in einem eigenen Artikel 4bis verselbständigt.»

für Mann und Frau»

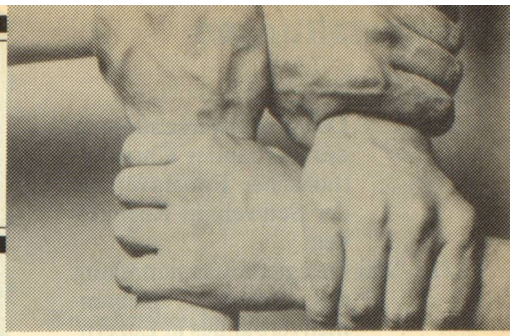

Die Stationen auf dem Weg zu einer echten Partnerschaft

Diese Gründe legen es nahe, die Initiative abzulehnen, die darin enthaltenen berechtigten Anliegen aber in eine verfassungsrechtliche Form zu kleiden, die sich für ihre Verwirklichung besser eigenet. Als solche bietet sich Artikel 9 Absatz 3 des Expertenentwurfs für eine totalrevidierte Bundesverfassung an. Diese Bestimmung birgt mit dem hauptsächlichen Instrument des Gesetzgebungsauftrags eine der Initiative ebenbürtige Chance in sich, das Gleichberechtigungsziel zu erreichen, ohne mit den Mängeln der Initiative behaftet zu sein. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, diesen Text als Gegenentwurf zur Initiative in die Verfassung aufzunehmen (als Artikel 4 Absatz 2).

Dieser Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Initiative in drei Punkten:

- *die Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit wird im Gegenentwurf dem Gesetzgeber aufgetragen, während die Intitiative sie –wohl etwas zu verheissungsvoll – als individualrechtliche Ansprüche formuliert.*
- *dem Gegenvorschlag fehlt eine – moralisch verpflichtende, rechtlich nicht durchsetzbare – Frist für den Erlass der Ausführungsbestimmungen*
- *der Gegenentwurf bestimmt nicht – wie die Übergangsbestimmung der Initiative – ausdrücklich, das Prinzip «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» gelte auch unter Privaten (sog. Drittwirkung).*

Vor allem dieser letzte Punkt gibt Anlass zu langem Werweissen über die Drittwirkung des Gleichlohnsatzes, nicht zuletzt weil die Botschaft in dieser wirtschaftlich und verfassungsrechtlich bedeutenden Frage nicht in der sonstigen Breite und Klarheit Aufschluss gibt. Bundesrat Furgler erklärt dann aber verschiedentlich (u.a. vor dem Plenum des Nationalrates), es handle sich dabei um einen individuell durchsetzbaren Anspruch, der sowohl dem Staat gegenüber wie im privaten Bereich gelte. Die Drittwirkung wird also als gegeben erachtet, zumal für den Bund das Lohngleichheitsgebot bereits gemäss Übereinkommen 100 der Internationalen Arbeitsorganisation gilt und das Bundesgericht das Prinzip auch für die Kantone anerkannt hat. Die Verfassungsnorm ist zudem direkt anwendbar und justiziabel, bedarf keiner Konkretisierung durch das Gesetz.

Eine Befristung der Ausführungsrechtsetzung wird abgelehnt, weil sie zu kurz sei und es kein Mittel gibt, sie durchzusetzen (d.h. den säumigen Gesetzgeber oder – bei Referenden – das unwillige Volk zu rascherer Gangart zu zwingen). Sie wird ferner zurückgewiesen, weil damit die Konkretisierungsaufgabe des Gesetzgebers unterschätzt werde: «diese Aufgabe, die im Spannungsfeld zwischen Wandel und Beharrung ein neues Gleichgewicht herzustellen sucht, lässt sich nicht in strenger zeitlicher Begrenzung sachgerecht bewältigen».

1980

Nach zwei Sitzungen vom 14./15. April und vom 2. Mai, anlässlich deren die Initiantinnen sowie Vertreterinnen der Eidg. Kommission für Frauenfrage angehört wurden, entscheidet sich die vorberatende Kommission des Nationalrats mit 11 gegen 6 Stimmen mehrheitlich für den unveränderten Gegenvorschlag des Bundesrates. Die Kommission erachtet die Verwirklichung der Gleichberechtigung als Dauerauftrag und lehnt darum eine Befristung ab. Damit dennoch ohne Säumnis zu Werke gegangen wird, hat sie eine Motion angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden soll, «im Interesse der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgende Vorkehren sofort an die Hand zu nehmen: a) einen Katalog der Mann und Frau ungleich behandelnden Normen des Bundes- und des kantonalen Rechts aufzustellen; b) ein möglichst vollständiges Rechtsetzungsprogramm aufzustellen zur Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen; c) das Rechtsetzungsprogramm nach sachlichen, zeitlichen und finanziellen Prioritäten zu ordnen. Er wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente dafür einzusetzen, worunter beispielsweise auch die Eidg. Kommission für Frauenfragen».

*

Die Verhandlungen in den Räten erwiesen sich als ausserordentlich lebhaft – Grundrechtsdiskussionen in diesem Umfang waren in den letzten Jahren eher selten. Es zeigte sich, dass heute grundsätzlich niemand mehr offen gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau auftreten kann, doch hatten einige Ratsmitglieder verschiedene «aber» vorzubringen. Etliche Parlamentarier fanden – entgegen der heutigen bundesgerichtlichen Praxis – BV 4 reiche für die Gleichstellung von Mann und Frau aus, andere wiederum waren der Meinung, ein Verfassungszusatz sei überflüssig, das Notwendige lasse sich auf dem Gesetzesweg regeln.

Die massivste Opposition gegen Initiative *und* Gegenvorschlag erwuchs wegen der postulierten Drittwirkung des Grundsatzes «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit». – Widerstand zum einen aus rechtstheoretischen Gründen, zum anderen weil befürchtet wurde, eine Beurteilung der Gleichwertigkeit überfordere die Gerichte sachlich, aber auch quantitativ. Dem Initiativtext wurde mangelnde Klarheit vorgehalten; ausserdem störte besonders die in der Übergangsbestimmung enthaltene Frist von 5 Jahren, in welcher das Gleichheitsprogramm abgeschlossen sein müsste sowie die explizite Erwähnung der Drittwirkung. Mit Ausnahme der Linksparteien sprachen sich schliesslich fast alle Fraktionen gegen Initiativtext und für den Gegenvorschlag aus. Nachdem sowohl im Nationalrat- als auch im Ständerat Einzelanträge (vorwiegend zur Verwässerung oder Aufschiebung der Lohngleichheit) zurückgezogen oder abgelehnt worden waren, beschlossen beide Kammern, Volk und Ständen den Gegenvorschlag zur Annahme, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Motion der Nationalratskommission wird in beiden Räten diskussionslos überwiesen.

In den parlamentarischen Beratungen ist der Gegenvorschlag des Bundesrates nicht verändert worden; darin sind die Prinzipien der Initiative im wesentlichen enthalten. Das Lohngleichheitsprinzip und seine Wirkung unter Privaten wurde sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat von Bundesrat Furgler als Selbstverständlichkeit dargestellt.

Mit der Überweisung der nationalrätlichen Motion scheint dazu auch Gewähr für eine speditive Behandlung der Gesetzesrevision garantiert. Aus diesen Grünen hat sich das Initiativkomitee am 12. Oktober 1980 entschlossen, die Initiative zurückzuziehen und die jetzige Vorlage zu unterstützen, um damit zumindest das Risiko eines doppelten Neins in der Volksabstimmung auszuschliessen.

Veranstaltungen

Schweiz

3. Mai	Delegiertenversammlung des Verbandes Christkatholischer Frauenvereine der Schweiz in Rheinfelden
14./15. Mai	Delegiertenversammlung des Schweiz. Hebammenverbandes in Luzern
22./23. Mai	Delegiertenversammlung des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz in Neuenburg
23. Mai	Delegiertenversammlung der Schweiz. Union Soroptimist in Montreux
14. Juni	Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrerinnenvereins in Murten
7./8. Nov.	Delegiertenversammlung des Schweiz. Verbandes der Akademikerinnen in Solothurn

Delegiertenversammlung der Schweizerischen Union Soroptimist

Samstag, 23. Mai 1981, im Hotel «Palace» in Montreux.

Generalversammlung der Freundinnen junger Mädchen
25./26. Mai 1981 in Basel.

Ausland

27.5.–2.6.	Kongress des International Council of Jewish Women in Jerusalem

Feministinnen aus aller Welt
Literatur, Romane, Biographien, Schriften
Kurs der Volkshochschule der Universität Basel. Gingi Herzog-Beck. Beginn, Montag, 4. Mai, 19.15–20.00 Uhr. Universität, 6mal bis 15. Juni. Anmeldung: Zentrum für Erwachsenenbildung, 4001 Basel.

Eine grosse Bitte

Adressänderung

Unser Computer erleichtert nur die Arbeit. Er kann vieles, aber nicht alles. Darum haben wir eine grosse Bitte. Senden Sie uns bei Adressänderungen unbedingt auch die Adressetikette mit dem Streifband. Sie enthält die Laufnummer, mit der wir die Änderung auch sofort ausführen können.
Vielen Dank.

Grosses Fest im Kongresshaus in Biel am 24. Mai 1981
Der Schweizerische Verband für Frauenrechte feiert 10 Jahre Frauenstimm- und -wahlrecht. Alle – Frauen und Männer, Mitglieder und Nichtmitglieder – sind herzlich eingeladen.

Festprogramm

Kunstausstellung vom 16. Mai–24. Mai im Bieler Kongresshaus

Zwanzig Künstlerinnen aus der ganzen Schweiz stellen ihre Werke aus – unter dem Patronat der Gesellschaft Schweizer Malerinnen, Bildhauerinnen und Kunstgewerblerinnen (Sektion Bern).

10.00 h Eröffnung
Besuch der Marktstände:
Ausstellung und Verkauf von kunstgewerblichen Arbeiten und Spezialitäten aus verschiedenen Landesgegenden, Wettbewerb.

Bücherverkauf:
Zwanzig Schriftstellerinnen signieren ihre Werke von 10.00–10.30 h und von 16.00–17.30 h.

10.00–17.00 h Kinderprogramm
Kindergarten, Mittagessen inbegriffen.
Trudi Gerster erzählt Märchen

10.30 h Schwimmwettbewerb für Kinder von 6–12 Jahren
10.30 h organisiert vom «Delphin-Club de natation», Biel

11.30 h Offizielles Fest
Ansprachen unserer Ständerätinnen Emilie Lieberherr und Monique Bauer-Lagier
12.15 h Aperitiv im Foyer
12.40 h Tanz der Rhythmikgruppe von Elisabeth Bürgy
12.50 h Mittagessen im Konzertsaal
14.00 h Besuch der Marktstände und der Ausstellung

14.30 h Festspiel
Dominique Schweizer am Klavier und Brigitte Balley, Alt, interpretieren den Liederkreis von Robert Schumann.

Erika Ackermann, die tanzende Mimin, in Szenen aus: «Ich schreie und alles bleibt still».

Hanni Dill als «Femme fatale der dreissiger Jahre».

«L'Atelier Expression Danse» tanzt Szenen aus «Der Schattenwalzer».
Es wirken mit: Diane Decker, Dominique Genton, Brigitte Saurer, Jean-Claude Grive, Michel Bettex.
Choreographie von: Diane Decker, Dominique Genton, Dominique Prêtre

16.15 h Verkauf an den Markt- und Bücherständen.
16.15 h Die Schriftstellerinnen signieren weiter ihre Werke.

17.30 h Ende des Festes.

Frauen in der Literatur – Frauen machen Literatur

Vor kurzem führte die Paulus-Akademie eine Tagung mit dem Titel «Frauen in der Literatur – Frauen machen Literatur» durch. Die Tagung wurde sachkundig und formlos von Brigit Keller geleitet. Dank guter Vorbereitung wurden die denkbar besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in den zahlreichen Arbeitsgruppen geschaffen. Frauen jeden Alters und verschiedenster Herkunft konnten so ihr Interesse an dem literarischen Schaffen der Frau vertiefen. Das Interesse war gross. Über 70 Anmeldungen mussten zurückgestellt werden. Erfreulicherweise ist vorgesehen, diese Literaturtagung Mitte Juni zu wiederholen.

Die einzelnen Gruppen konzentrierten ihre Arbeit auf verschiedene Themen:

Ingeborg Bachmann: «Undine geht».
Erzählung aus: «Das dreissigste Jahr»

Anne Cuneo: «Dinge, bedeckt mit Schatten»
(Benzinger/Ex Libris, Zürich 1975)
«Der Test ist positiv./Ich eine Mutter./ Ich? Ich? Ich kann nicht. Ich *kann* nicht.» (Anne Cuneo) Dieser Text soll mit Frauenerfahrungen verknüpft werden: *das gängige Bild der «werdenden Mutter», die vorgegebene Berufung* der Frau und die Art, damit fertig zu werden.

Frauenleben dokumentiert
Viele Frauen haben in den letzten Jahren in grossartiger Offenheit ihre Geschichte aufgeschrieben oder haben andere Frauen über ihr Leben, ihre Erfahrungen und Träume befragt. Das Hörspiel «Le piano du pauvre» (auf deutsch) von Anne Cuneo liefert den Rahmen, diese Lebensschicksale und -möglichkeiten mit unserer eigenen Biografie zu vergleichen.

Lesbische Literatur – Elizabeth Riley: «All diese falsche Moral»
(Frauenoffensive München 1979)
Welche Möglichkeiten werden angeboten, um zu einer lesbischen Identität zu finden? Was hilft uns dieses Buch bei der Suche nach der eigenen Identität?

Lesen – lesen – lesen ... ja schon, aber ...
Gruppe für Frauen, denen folgende Gedankengänge vertraut sind:
lesen – ja, aber ich habe so grosse Lükken, verstehe vieles nicht, traue mich kaum mehr an Geschriebenes heran.
lesen – ja, aber was? In dieser Massenproduktion finde ich mich nicht zurecht, verliere den Mut, bevor ich begonnen habe.
lesen – ja, aber ich habe dafür einfach keine Zeit. Es reicht ja kaum für einen flüchtigen Blick in die Zeitung.

Liebesgedichte von Else Lasker-Schüler, Ingeborg Bachmann, Marie Luise Kaschnitz und Sappho
Von den Gedichten ausgehend befragen wir uns selber über unsere Erfahrungen – etwa so: Wie intensiv lebe ich mein Leben, was fehlt, was ersehne ich mir, was erfülle ich, was bleibt offen?

Wir schreiben heimlich ...
ins Tagebuch, auf Zettel. Wir schreiben Gedichte, Briefe und und und. Was, warum, wann, wie, wo schreibst wohl Du? Mit welchen Mühen, Ängsten, Freudenmomenten? Was hat das Heimlichschreiben mit unserem Frau-sein zu tun?

Ein Baum wächst nicht in den Himmel
Mit Frauen zusammenarbeiten, die schreiben – mit einem gewissen Ehrgeiz und anhand eines Workshops das Thema «Schreibende Frauen» bzw. «ich als schreibende Frau» diskutieren.

Margrit Schriber: «Vogel flieg»
Roman (Verlag Huber, Frauenfeld 1980)

Maxie Wander: Tagebuchaufzeichnungen und Briefe
Warum lesen wir persönliche Dokumente von andern Frauen – Briefe, Tagebücher – die nicht zur Veröffentlichung gedacht sind?

Christa Wolf: «Kein Ort. Nirgends»
(Luchterhand Verlag, Darmstadt 1979)
Abschnitte, Themen, die beim Lesen wichtig waren, werden gemeinsam besprochen.

Die Tagung klang mit dem Austasch der Gruppenerfahrungen im Plenum aus. Frauenliteratur darf nicht zur Zwangslektüre werden. Lesen ist stets eine individuelle Begegnung, die in erster Linie Freude machen und Vergnügen bereiten soll. Die Vielfältigkeit der heute angebotenen Literatur kommt ohne Zweifel den unterschiedlichen Interessen jeder Leserin entgegen.

Ziel dieser Tagung ist es, über Bücher und Texte nachdenken, die uns wichtig geworden sind – wichtig, weil sie unsere Realität benennen, sich mit unseren Gefühlen berühren, die eigenen Vorstellungen über das Frau-sein klären helfen. Es ist etwas anderes, in der Literatur nur vorzukommen und von Männern beschrieben zu werden, als wenn Frauen sich selber zur Sprache bringen.
Frauenliteratur, eine Befreiungsliteratur, bedeutet vielfach das Benennen des Vergessenen, Verschwiegenen, Tabuisierten, Für-unwichtig-Erklärten. Dieses Schweigen auf verschiedene Art zu durchbrechen, heisst, näher an unsere Wahrheit heranzukommen.
Das Hauptgewicht der Tagung liegt auf der Arbeit in Gruppen. Neben dem Vorschlagen von Frauenbüchern war im Vorbereitungskreis das eigene Schreiben ein ebenso wichtiges Thema. Es hat uns beschäftigt, dass viele von uns schreiben und zwar vor allem heimlich schreiben.
«Was geschieht ist, dass wir Frauen angefangen haben, uns selbst und einander wirklich zu hören, und aus diesem bestätigenden Hinhören entwickeln sich neue Worte.» (Mary Daly) Und unsere Variation: Was an der Tagung geschehen soll ist, dass wir uns selbst und einander hören und unsere eigenen Worte finden werden.

Brigit Keller

Für Sie gelesen

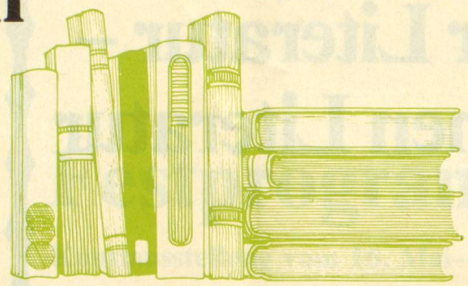

Menschsein beginnt mit einem Apfel.

Von Eva Maria Borer. Benteli-Verlag, Bern. Preis: Fr. 29.80.

Kann man eine Autobiographie schreiben anhand von köstlichen Kochrezepten? Ja, man kann! Eva Maria Borer, die bekannte Journalistin und Redaktorin zeigt ihren Lebensweg in einem sich zurückerinnernden Buch auf, das die Feinschmeckerin, die sich besonders auf gastronomischen Journalismus versteht, mit ausgezeichneten Anleitungen für Küche und Familien- oder Gästetisch würzt.
Ein amüsantes und auch besinnliches Memoirenbuch einer gescheiten Frau, deren Leben durch Höhen und Tiefen gegangen ist. Die 1905 in Deutschland Geborene wusste schon als Kleinkind Schmackhaftes zu schätzen, ja für sie beginnt die Menschheit mit einem feinen Apfel, wie ihn Eva ihrem Adam lockend gepflückt hat. Diesem ersten Menschenpaar gilt denn auch die besondere Vorliebe der passionierten Sammlerin.
Wie es auf dieser Welt langweilig aussehen würde, wenn die Menschenmutter nicht in schöpferischer Schuld gehandelt hätte – zwar nahm Adam die Frucht gerne entgegen –, so können auch liebevoll zubereitete Speisen das Leben erst recht bereichern und unterhaltsam machen. Eva Maria Borer versteht es nun, ihre Jugend in einem kultivierten, grossbürgerlichen Hause mit berühmten Verwandten und illustren Freunden, aber auch mit ihren begüterten Grosseltern Rosenberg, die sich als Kunstmäzene bewiesen, mit ausgesuchten Rezepten zu mischen, die irgendwie mit ihrem Dasein zusammenhängen. Dabei braucht es nicht immer Kaviar oder heisse Ananas im Zimtrahm zu sein, nein auch währschafte Kost, wie Lammeintopf etwa, wird geschätzt.
Die Autorin schildert die Jahre auf dem Gymnasium, in der Wandervogelzeit, aber auch ihr Rebellieren gegen die Gesellschaft, was die Hitler-Gegnerin und mit der Linken Sympathisierende gar ins Gefängnis brachte und bei einer ungewollten Abmagerungskur dort zu Wunschträumen nach Leckerbissen führte. Später kam Eva Maria Borer, die Gefährdete, in die Schweiz und versuchte sich schreibend ihr Brot zu verdienen. Sie war im Verlag Oprecht tätig, amtete auch als Sekretärin von Thomas Mann bei der Zeitschrift «Mass und Wert». Sie wandte sich dann dem Journalismus zu, in dem sie sich bald einmal zu behaupten wusste und sich einen Namen machte.
Eva Maria Borer erzählt freimütig und diskret zugleich von ihren Ehen, von ihren Freunden – darunter bekannte Namen –, von ihren Reisen und Auslandaufenthalten. Ja, sie entrollt gleichsam ein faszinierendes Stück Zeitgeschichte, hat sie doch in sieben umwälzenden Jahrzehnten viele Veränderungen erfahren. Gerade der Siegeszug der Technik hat auch in der Küche Wandlungen hervorgebracht, die Eva Maria Borer in ihrem Band miteinbezieht. Nicht zuletzt wird in diesem Buch deutlich, wie die Situation der Frau einen Umschwung erfahren hat, denn um sich im Berufe zu bewähren, musste die Autorin, wie viele ihrer Zeitgenossinnen, hart arbeiten.
Durch den Wandel der Zeit, rasch und rigoros, haben sich auch Kochbräuche und Tischsitten stark gewandelt, wozu Reisen in ferne Länder und Besucher aus der Fremde beigetragen haben. Das alles wird in dem journalistisch geschriebenen Buche sichtbar. Fotos aus sieben Jahrzehnten deuten optisch den weiten Bogen dieser Lebenserinnerungen an.

Rosmarie Kull-Schlappner

Die schwebende Tante

von Hannah Green (Joanne Greenberg)
Deutsch von Kyra Stromberg
256 Seiten, Fr. 24.80 Radius-Verlag, D-7000 Stuttgart 1
Die High Crimes in diesem neuen Erfolgstitel von Hannah Green reichen von Erpressung und Drogenschmuggel bis hin zum Skurrilen oder Komischen. Durch alle Geschichten zieht sich ein gemeinsamer Faden von Phantasie, eine magische Deutung alltäglicher Ereignisse. Hannah Green stellt hier ein reiches und reichhaltiges Ensemble von Charakteren einer intensiv erlebten und geschilderten Welt vor, die unsere eigenen Ängste, Hoffnungen und Träume widerspiegelt.
Hannah Greens psychologischer Scharfblick, verbunden mit einer eigenwilligen, heiteren Phantasie, sorgt für ein tiefgründiges Lesevergnügen.

Der Schöpfer der Welt wird es wohl erlauben müssen

von Barbara Just-Dahlmann
Jüdische Dichtung nach Auschwitz, 100 Seiten, Fr. 14.80 Radius-Verlag, D-7000 Stuttgart 1
Nach dem «Tagebuch einer Staatsanwältin» und der Erzählung «SIMON» legt Barbara Just-Dahlmann hier ihr drittes Buch im RADIUS-Verlag vor: Sie lässt über hundert Autoren mit jüdischer Literatur nach Auschwitz zu Wort kommen. Aus vielen beispielhaften Zitaten suchte die Autorin aus, was sie selbst erschütterte. Die Willkür dieser Zusammensetzung ist eine Art Bekenntnis: Die Autorin will ein wenig von dem bittersüssen Geschmack vermitteln, den man nach einem Einblick in diese Literatur nicht mehr missen möchte, um eine neugewonnene Lebensmitte nicht wieder zu verlieren. Dies Buch ist der winzige Bruchteil eines Versuches, verweigerte Solidarität der Mehrheit nachzuholen, die die Ohnmacht der Gemordeten möglich machte.
Barbara Just-Dahlmann, bis 1979 Mannheimer Oberstaatsanwältin, ist Direktorin des Amtsgerichts Schwetzingen. 1970 wurde ihr die Theodor-Heuss-Medaille «für ihren Mut und ihre Vorurteilslosigkeit in Auseinandersetzungen, in denen sie vor allem Tabu-Themen in die öffentliche Diskussion brachte» und 1980 vom Senat des Landes Berlin der «Moses-Mendelssohn-Preis zur Förderung der Toleranz» verliehen.

Knigge für die Mitarbeit «mir Fraue»/ Schweizer Frauenblatt

- Es werden nur exklusive Originalbeiträge entgegengenommen.
- Unaufgefordert zugestellte Manuskripte werden ohne jegliche Verpflichtung entgegengenommen, begutachtet und bei Bedarf veröffentlicht. Eine Rücksendung kann nicht zugesichert werden.
- Beiträge über Personen, Versammlungen, aktuelle Nachrichten sollen stets mit Fotografien der in Frage stehenden Persönlichkeiten oder von den betreffenden Anlässen begleitet sein.
- Die Beiträge sind auf weisses Papier, 1 ½-Zeilenschaltung, unter Einhaltung eines breiten Randes, niederzuschreiben.

Dank für den guten Stil

«In der Beilage sende ich Ihnen den in einer Arbeitsgruppe verfassten «Offener Brief an den Bundesrat». Im Sinne eines Diskussionsbeitrages, bei welchem das Pro und Kontra zu einer Sachfrage zum Zuge kommen sollten, würde ich mich freuen, wenn Sie den erwähnten offenen Brief in «Mir Fraue» veröffentlichen könnten.
An der HV des Frauenvereins Muri-Gümligen wurde der Antrag gestellt, wir Frauen sollten im Namen des Vereins in einer Resolution zur erwähnten Studie Stellung nehmen. Wir sollten uns vor allem gegen das Kesseltreiben und die unsachlichen Argumentationen der Gegnerinnen wenden, die dem Bericht unrecht tun und durch ihre Polemik eine sachliche Auseinandersetzung verhindern.
Wir sind der Meinung, dass gerade diese sehr wichtige, die Frauen betreffende Frage nicht nur einseitig beleuchtet werden darf. Daher wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme in «Mir Fraue» aufnehmen könnten.
Ich nehme gerne die Gelegenheit wahr, mich beim neuen Redaktionsstab sehr herzlich zu bedanken für den guten Stil im «Mir Fraue». Ich freue mich über die künstlerisch geschmack- und gehaltvollen Titelblätter. Sodann empfinde ich es als eine Wohltat, dass der früher oft penetrant gehässige Ton sachlichen, informierenden und gar nicht etwa lahmen Stellungnahmen gewichen ist. Ich hoffe, dass Ihr Stil auch noch in weiteren Kreisen Anerkennung findet.

Frauentreffpunkt

Mehr Selbstsicherheit gewinnen

Das Gemeinschaftszentrum Bachwiesen in Zürich bietet jeden Donnerstagnachmittag von 14 bis 16 Uhr Gelegenheit zu einem offenen Frauentreffpunkt. Teilnehmen können alle Frauen, die an einer gemeinsamen Diskussion über Zusammenleben, Isolation der Hausfrauen und Mütter, Umwelt und ähnliches interessiert sind und dadurch mehr Selbstsicherheit gewinnen möchten.
Viele Mütter kommen schon seit langem am Nachmittag ins Gemeinschaftszentrum Bachwiesen, um Kaffee zu trinken, andere Frauen zu treffen und die Kinder miteinander spielen zu lassen. Das Gespräch dreht sich jedoch meistens um die gleichen Probleme wie Haushalt und Kindererziehung. Zudem bilden sich kompakte Gruppen, in die es für neuzugezogene oder zurückhaltende Frauen schwierig ist, sich zu integrieren. Der Leiter der Anlage, Andreas Raymann, versuchte herauszufinden, wo genau die Bedürfnisse der relativ grossen Anzahl von Frauen liegen und wie ihnen gemeinsam geholfen werden könnte. Pro Juventute ermöglichte die Anstellung einer Frau aus dem Animatorengrundkurs des Institutes für angewandte Psychologie in der Person von Hildegard Ries. Sie führte während dreier Monate Interviews mit 35 interessierten Frauen durch; die Ergebnisse stellt sich zurzeit in einer Studie zusammen.

Hausfrauen aktivieren

Das Hauptanliegen der vorgesehenen Treffpunkte ergab sich aus der Befragung und liegt darin, Wege zu finden, wie die Hausfrau aktiviert werden und wie sie mehr Selbstsicherheit gewinnen könnte. Hildegard Ries kennt die Probleme aus eigener Erfahrung (sie ist Mutter von sieben Kindern): Vereinzelung, die bereits beim ersten Kind beginnt, Abkapselung, Verlust an Kontakten mit Menschen und Wissensgebieten. Es soll nicht versucht werden, die Frauen in die Arbeitswelt einzugliedern; sie möchten konkret mit ihrer jetzigen Situation, ihrer Umwelt besser fertig werden. Einige der geäusserten Themenwünsche: Gespräch mit Künstlern aus dem Quartier, Aufdecken von Kontaktschwierigkeiten in Form von Rollenspielen, Mut zum Sprechen finden. Die Frauen sollen sich selber organisieren lernen, um später , zum Beispiel in der Quartierarbeit, aktiv zu werden.
Bei der Organisation und Gesprächsleitung hilft Anita Gloor mit, Mutter eines zweijährigen Kindes. Sie erledigt in Halbtagsarbeit das Sekretariat des Gemeinschaftszentrums; ihr liegt ein guter und fruchtbarer Umgang mit den anderen Frauen schon rein persönlich am Herzen. Ratschläge werden keine erteilt; die Frauen sollen durch die Gruppendiskussion Denkanstösse erhalten und selber oder gemeinsam nach Lösungen suchen.

... Telegramme ... Telegramme ... Telegra

Frauentagung für gleiche Rechte

250 Frauen haben Ende März in Biel an der von zahlreichen Frauenorganisationen und linken Parteien organisierten nationalen Tagung für gleiche Rechte teilgenommen. Es wurde der Auftakt gegeben zu der Unterstützungskampagne für den Gegenvorschlag zur Initiative «Gleiche Rechte für Frau und Mann», der am 14. Juni zur Abstimmung gelangt.
Mit allen Mitteln wollen Frauenorganisationen, Gewerkschafterinnen und Politikerinnen daher für die Annahme des Verfassungsartikels 4bis («Gleiche Rechte für Mann und Frau») kämpfen, der am kommenden 14. Juni vors Volk kommt. Die Annahme dieses Artikels stellt einen wichtigen, wenn auch kleinen Schritt zur Beseitigung der Frauendiskriminierung dar.
In einer Demokratie sollte eigentlich niemand seines Geschlechts, seiner Rasse oder seiner Nationalität wegen benachteiligt werden. 1981 ist für die Schweiz in dieser Hinsicht ein wichtiges Jahr.
Am 14. Juni geht es darum, durch die Annahme des Verfassungsartikels 4bis die nach wie vor weitverbreitete Benachteiligung der Frauen und Mädchen in unserem Land zu verringern. Menschenrechte und Gerechtigkeit sollen verwirklicht werden.
In drei Arbeitsgruppen wurden die Fragen und Probleme der Benachteiligung der Frau erörtert und Lösungen für die Zukunft erarbeitet.

Immer noch kein Frauenstimmrecht in Bivio

An der Gemeindeversammlung der kleinen, am Nordfuss des Julierpasses im bündnerischen Oberhalbstein gelegenen Gemeinde Bivio haben die männlichen Stimmberechtigten mit 17 gegen 14 Stimmen die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kommunaler Ebene abgelehnt. Damit verwehrten sie bereits zum drittenmal den in ihrer Gemeinde lebenden Frauen die volle politische Gleichberechtigung. Die Frauen von Bivio werden sich also auch künftig lediglich mit dem ihnen auf Bundes-, Kantons- und Kreisebene zustehenden Stimmrecht zu begnügen haben – wie in 28 anderen kleinen Bündner Gemeinen auch.

Gründerin der Pestalozzi-Stiftung gestorben

Im Alter von 85 Jahren ist Frau Corinne Honegger-Baumann, die Gründerin der Pestalozzi-Stiftung für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden, in Grossholz/Rapperswil gestorben. Sie gab Anstoss, dass ihr Gatte 1942 die «Pestalozzi Foundation of America» gründete. Mit einem Truppenschiff erreichte Corinne Honegger 1945 Le Havre, schlug sich in die Schweiz durch und knüpfte Verbindungen zu schweizerischen Hilfswerken an. 1947 wurde die Pestalozzi-Weltstiftung gegründet. 1961 gründete Corinne Honegger die «Pestalozzistiftung für die Förderung Jugendlicher in schweizerischen Berggebieten».

Helen Güdel

Der naiven Malerei ergeben

Vom 3. April bis 14. Mai 1981 hat HELEN GÜDEL in der Galerie 17, 4051 Basel, ihre Werte in der NAIVE MALEREI ausgestellt, insbesondere Winter- und Sommerlandschaften aus dem Emmental und Appenzell, Alpaufzüge.

Helen Güdel

Helen Güdel wurde im Zeichen der Jungfrau in den letzten Jahren der Weltwirtschaftskrise im damals noch ruhigen und wohnlichen Zürich-Unterstrasse geboren. Der Vater, Dekorateur, Lebenskünstler und Patriot, sowie ihr Onkel, ein Kunstmaler mit wechselhafter Erfolgkurve, prägten Ihre Jugend, sodass die Mutter, eine ruhige, aber resolute Vollblut-Appenzellerin, nur mit Mühe das Leben der heranwachsenden Helen in geordnete Bahnen lenken konnte. Nach dem zu frühen Tod des Vaters und nach Misserfolgen bei Aufnahme-Prüfungen zu staatlichen Kunst- und Lehrerbildungsanstalten, wurde Helen, unter Führung der Mutter, endgültig in das bürgerliche Leben integriert: Sie absolvierte die Handelsschule mit Diplomabschluss und war später in Zürich, Paris und San Francisco als Sekretärin und Konservenfabrik-Arbeiterin tätig. Auch die Heirat 1962 mit einem Lehrer und Nationalökonomen in Bern, setzte diese Kariere konsequent fort. Doch schon bald fand sie zurück zu ihrer Jugendliebhaberei: trotz, oder gerade wegen der grossen Beanspruchung durch die im Laufe der Zeit um drei Söhne vergrösserte Familie, griff sie immer häufiger zum Bleistift und Zeichenblock. Zuerst waren es die Kinder, der Mann und Dinge in und um die Wohnung, welche Motive abgaben. Nachdem sie aber, wie früher schon oft, die Ferien im Appenzeller-Ferienhaus ihres Onkels verbrachte, ersetzten nunmehr Pinsel, Farben und Malholz den Zeichenblock: Ihre Appenzeller-Eindrücke liessen die ersten naiven Bilder entstehen.

Nach und nach kamen Berner- und Zürcher-Stadtbilder dazu und, seit sie regelmässig Wochenende und Ferien auf der Menziwilegg verbringt, auch noch die Emmentaler-Bilder. In den letzten Jahren hat die Künstlerin in Bern, Zürich, Morges, London und Paris ausgestellt.

Beatrix Révész von der Galerie 17, 4081 Basel betreut die Künstlerin.

Ihre Kunstkarten haben eine grosse und wachsende Vertreibung gefunden. Sie werden von der Altstadt-Galerie+Verlag AG, 6301 Zug herausgegeben.

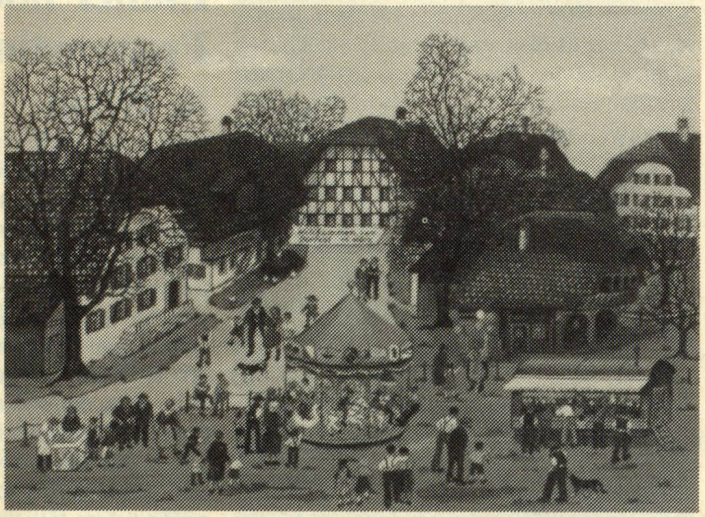

Dorffest

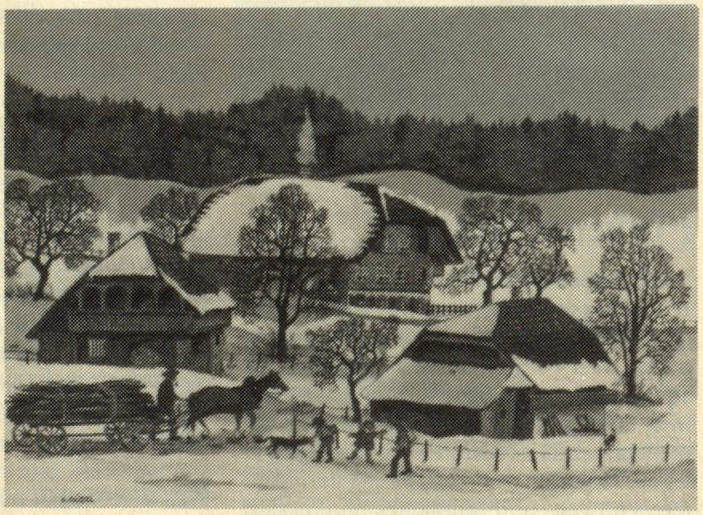

Schneeschmelze

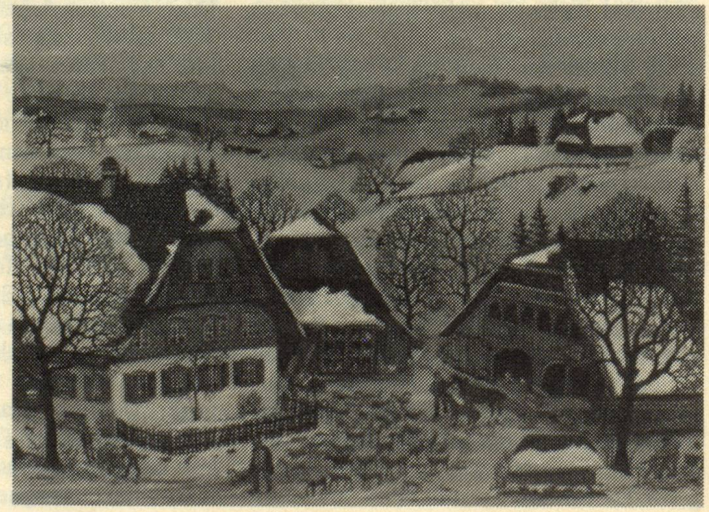

Schafherde

Frauen in der Kunst

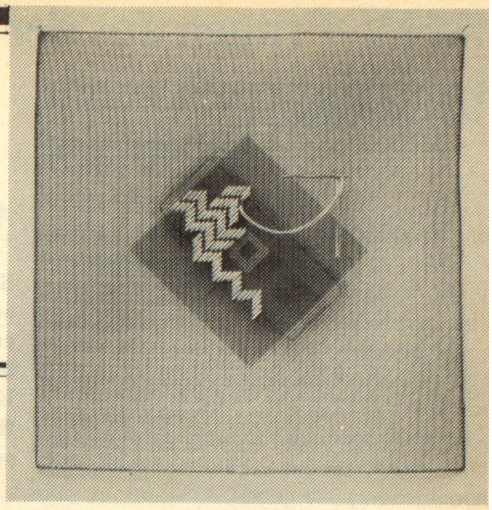

Lisa Rehsteiner: «Broderie» serie verte, 1977

Lisa Rehsteiner, Schweiz - Mary Shaffer, USA

Beide Künstlerinnen gehören der gleichen Generation an, Lisa Rehsteiner wurde 1945 in St. Gallen geboren, Mary Shaffer 1947 in South Carolina. Trotz verschiedener künstlerischer Richtungen arbeiten beide in neuen Techniken, die beim Glas wie beim Textil Metall, Drähte und Drahtgitter miteinbeziehen. Ihre Werke sind in Europa noch wenig bekannt.

Lisa Rehsteiner: Nach ihrer Ausbildung zum Textildesigner an der Kunstgewerbeschule in Basel setzte sie ihr Studium in den USA und Spanien fort. Seit 1969 lebt Lisa Rehsteiner in der Nähe von Barcelona und widmet sich ausschliesslich der freien Textilkunst. Die Ausstellung umfasst drei Bereiche ihrer Arbeit: 1. Miniaturen. Die frühesten Arbeiten sind Stickereien mit Federapplikationen auf japanischen Druckstoffen mit figürlichen Motiven. 2. Raumgestaltungen. Mit Tauen werden Räume im Raum geschaffen, die jeweils speziell auf die jeweiligen Gegebenheiten ausgerichtet sind (Architektur, Natur). 3. Knüpfarbeiten. Wie die Geschichte eines Lebens lassen sich Entwicklungen an Tauen, die jeweils mit einem einzelnen Strang beginnen, in vielen Variationen: Verknüpfungen, Spaltungen, Bündelungen und wieder Verknotungen, verfolgen. 4. Stickerei. Als Grundmaterial dienen Drahtgitter, deren Schichten im Bereich der Stickerei vervielfacht werden. Die Stickerei selbst – meist in Kreuzstich – ist bewusst im Zustand des Unvollendeten belassen. Zeit und Arbeitsprozess verbinden sich mit den Komponenten von Raum und Farbe.

Mary Shaffer: Ihr Ziel, Malerin zu werden, gab Mary Shaffer nach einer entsprechenden Ausbildung an der Rhode Island School of Design und während Sommerkursen bei Oskar Kokoschka erst auf, als sie das Glas für sich entdeckte. Sie arbeitet ausschliesslich mit Flachglas, das sie als Scheibenbündel und in einfacher Lage nochmals erhitzt und mit Drähten und Gittern verbindet, wodurch weiche Verformungen entstehen, die an Bewegungen von Textil anklingen. Licht- und Schattenwirkung dieser Objekte im Raum erzeugen zusätzlich überraschende Wirkungen. Eine andere Technik entwickelte Mary Shaffer mit Glasbündeln, die gezielt gebrochen werden.

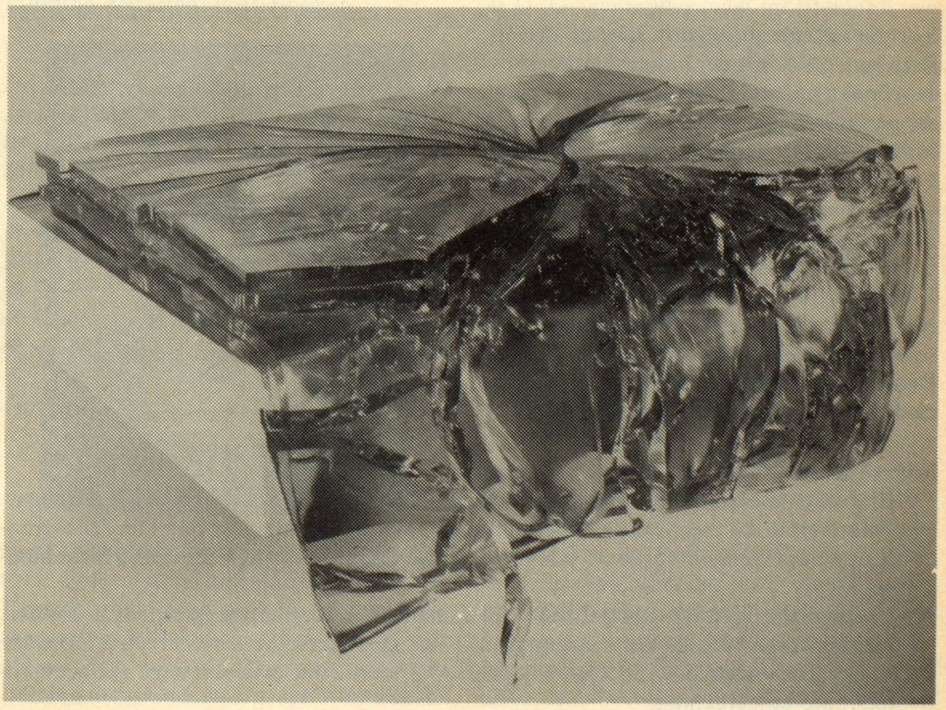

Mary Shaffer: Breaking off, 1980

Hanny Henggeler

Hanny Henggeler-Lorenz, (Uitikon), 1924, Aktivmitglied der GSMBK, die sich ihr künstlerisches Rüstzeug an den Kunstgewerbeschulen in Zürich und Bern holte, zeigt in der Galerie Steinfels beim Kunsthaus Zürich ihre neuesten Werke.

Margrit Bruppacher

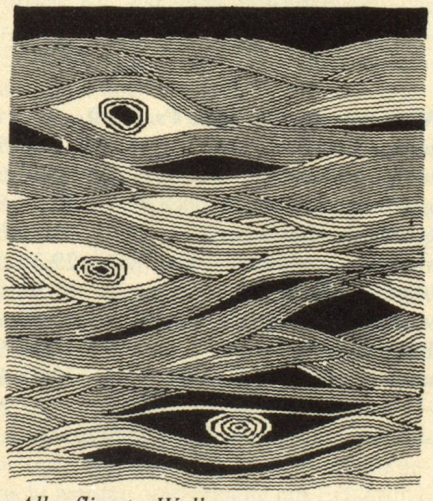

«Alles fliesst», Wolle.

An der Galerie Obergass in Winterthur zeigte vor kurzen die in Brend lebende Winterthurerin 24 Bildteppiche, die zwischen 1976 und 1980 entstanden sind. Sie beeindrucken durch die technische Perfektion, aber auch mit dem Reichtum kreativer Phantasie.

AHV-Fragen aus der Sicht der ledigen Frau (2)

von Anny Hamburger

AHV – und die geschiedene Frau

Bei der AHV gilt der Grundsatz: Für den Lebensunterhalt der Frau kommt der Ehemann auf, auch im Falle der Invalidität, im Alter und über den Tod hinaus. Infolgedessen ist nur er beitragspflichtig. Die Frau ist von der Beitragspflicht entbunden, sobald sie heiratet und die Berufstätigkeit aufgibt. Zu einer AHV-Rente kommt sie also nicht mehr aus eigener Kraft, sondern über ihren Mann und seine AHV-Leistungen. Mit seinen Beiträgen, hat er für sein Alter und und das seiner Frau Anrecht auf AHV-Leistungen. Wenn die Ehe geschieden wird, ergibt sich für die Frau eine Fülle von Problemen für ihre Altersvorsorgung

Die Studie von Dr. W. Schweizer erfasste das *Gesamteinkommen* der Altersrentner. Aufschlussreich sind aber auch Vergleichsrechnungen der AHV anhand der Rentenstatistik für die *AHV-Rente allein.*
Die nachfolgende Tabelle zeigt die je nach Zivilstand und Geschlecht sehr grossen Unterschiede auf:
Monatlichte ordentliche AHV-Altersrenten für *eine* Person gemäss Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern

Durchschnittsrenten März 1978	**Männer**	**Frauen**
ledig	Fr. 696.40	677.—
verheiratet	Fr. 904.30*	600.30**
verwitwet über 62/65 Jahre	Fr. 863.50	854.80
geschieden	Fr. 826.80	712.40
Witwen unter 62 Jahren, auf einfache Altersrente umgerechnet		939.—

* Verheiratete Männer beziehen eine einfache Altersrente vor Inkrafttreten der Ehepaar-Altersrente, d.h. bevor die Ehegattin das 62. Altersjahr vollendet hat. Die Zusatzrente, die der Ehemann für seine jüngere Ehefrau erhält, ist in diesem Betrag nicht inbegriffen.

** Verheiratete Frauen erhalten ab 62. Altersjahr eine einfache Altersrente bevor der Ehemann 65 Jahre alt ist.
Zur Auszahlung dieser Renten schreibt Dr. W. Schweizer «Die an Frauen mit «jüngeren» Ehemännern ausbezahlten AHV-Renten trugen durchschnittlich rund 13% zur Deckung der Lebenskosten bei. Die restlichen 87% dienten der Vermögensvermehrung.»

Ausserordentliche Renten
Aufschlussreich sind auch die Vergleiche zwischen Bezügern von ordentlichen und ausserordentlichen Renten.
Ordentliche Renten erhalten Versicherte, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben oder ihre Hinterlassenen.
Anspruch auf *ausserordentliche Renten* haben die in der Schweiz wohnenden Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner wäre als die ausserordentliche.
Volle ausserordentliche Renten (1978 Fr. 525.–) werden nur ausgerichtet, wenn das Jahreseinkommen, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, genau festgelegte Grenzen nicht erreicht. *Der Antragsteller muss also den Bedürftigkeitsnachweis erbringen.*
Die *Ehefrau,* die das 62. Altersjahr vollendet hat und deren Ehemann weniger als 65 Jahre alt ist, kommt hingegen in den Genuss einer *Ausnahmeregelung:* sie erhält die volle ausserordentliche Rente ungeachtet ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Der Anteil der Ehefrauen, die diese ungekürzte Rente erhalten, ist daher im Vergleich mit allen andern Bezügern von ausserordentlichen Renten überdurchschnittlich hoch.

Von den Rentenbezügern, die die AHV-Rente zur Deckung der Lebenshaltungskosten benötigen, erhalten die ledigen Frauen die geringsten Renten. Dies ist umso ungerechter, als die ledigen Frauen von allen Frauen die einzigen sind, die zur Erreichung einer vollen Rente eine lückenlose Beitragsdauer aufweisen müssen. (Volle Rente 1978 = Fr. 525 bis 1050)
Die Auswirkungen der unterschiedlichen Rentenberechnungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle:
Rentenhöhe ordentlicher AHV-Renten nach Zivilstand und Geschlecht (1978)

Monatliche Rentenhöhe bis Fr. 600.–	
ledige Frauen	43.44 %
ledige Männer	41.53 %
geschiedene Frauen	33.39 %
über 62-jährige Witwen	12.89 %
geschiedene Männer	12.24 %
verwitwetet Männer	8.64 %
verheiratete Männer *	5.77 %
unter 62-jährige Witwen **	4.77 %
Ehepaare **	1.29 %

Maximale Renten über Fr. 1000.–	
ledige Frauen	7.04 %
ledige Männer	9.36 %
geschiedene Frauen	10.69 %
geschiedene Männer	21.22 %
verwitwete Männer	29.36 %
über 62-jährige Witwen	31.93 %
verheiratete Männer *	42.40 %
Ehepaare **	48.66 %
unter 62-jährige Witwen **	53.76 %

* Einfache Altersrenten beziehen verheiratete Männer vor Inkrafttreten der Ehepaar-Altersrente, d.h. bevor die Ehegattin das 62. Altersjahr vollendet hat. Die Zusatzrente, die der Ehemann für seine jüngere Ehefrau erhält, ist in diesem Betrag nicht inbegriffen.

** Um auch die unter 62-jährigen Witwen mit den Altersrentnern vergleichen zu können, wurden deren 80%ige Witwenrenten auf 100%ige Altersrenten umgerechnet. Bei den Ehepaaren wurde die 150%ige Ehepaar-Altersrente auf eine 100%ige einfache Altersrente umgerechnet.

Vergleich der Bezüger von ordentlichen und ausserordentlichen Renten

	total 100%	ordentliche absolut	Renten %	ausserordentliche absolut	Renten %
Männer					
ledig	32 138	31 261	97.27	877	2.73
verheiratet	32 880	32 658	99.32	222	0.68
verwitwet	50 763	50 018	98.53	745	1.47
geschieden	8 296	7 970	96.07	326	3.93
Frauen					
ledig	95 149	92 657	97.37	2 492	2.62
verheiratet	39 558	26 546	67.10	13 012	32.89
verwitwet	230 439	216 849	94.10	13 590	5.90
geschieden	25 451	23 907	93.93	1 544	6.06
Ehepaare	208 882	208 182	99.66	700	0.33

Die höchsten ausserordentlichen Renten erhalten:

99.80 % der verheirateten Frauen
97.93 % der Witwen
96.11 % der geschiedenen Frauen
93.96 % der verwitweten Frauen
92.13 % der ledigen Männer
91.71 % der geschiedenen Männer
89.97 % der ledigen Frauen
87.83 % der verheirateten Männer

Einen Rechtsanspruch begründen

In der nächsten Revision der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV) wird auch die Stellung der Frau in dieser Sozialversicherung zu überprüfen sein. Die geltende Ordnung weist Unzulänglichkeiten und teilweise auch eine Schlechterstellung der Frau auf. Dabei geht es vor allem um den fehlenden selbständigen Anspruch der verheirateten Frau auf eine Altersrente und die Benachteiligung der geschiedenen Frau.

Bei uns kann die verheiratete Frau keinen selbständigen Anspruch auf eine Altersrente begründen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ehefrau «nur» Hausfrau oder berufstätig ist. Ist die Ehefrau berufstätig, so entrichtet sie ihre eigenen AHV-Beiträge «für die Allgemeinheit», denn ihr Lohn hat auf die Höhe der Ehepaarrente praktisch keinen Einfluss.

Die geschiedene Frau ist an sich noch schlechter gestellt. Hier sind die Ungerechtigkeiten noch schwerwiegender. Was der Ehemann während der Ehe an Altersvorsorge erwirtschaftet hat, verliert sie bei der Scheidung.

Es muss uns ein besonderes Anliegen sein, diese bestehende Diskriminierung zu eliminieren. Nichts liegt näher, als in diesen Fällen einen Rechtsanspruch für die Altersvorsorge klar und deutlich, auch für die Ehefrau zu begründen.

Im Gedenken an Elly Dora Geigenmüller

Aufgeschlossen wie sie war, gehörte E. D. Geigenmüller, geb. 1902, zu den Ersten im Kreise des BGF-Clubs Solothurn, dessen Anlässe sie, trotz grosser Verpflichtungen immer wieder gerne mit ihrer getreuen Helferin und Freundin Frl. Trudy Stähelin, besuchte. E.D. Geigenmüller, die kürzlich im tessinerischen Castro zu Grabe getragen worden ist, war eine aussergewöhnliche Frau, deren Lebenswerk seinen Segen in sich selber trägt. In einer Zeit, da von Heilpädagogik noch wenig die Rede war, gründete sie, die intuitiv Begabte, im solothurnischen Buchegg das «Blumenhaus», nachdem ihre Aufgabe als Privatlehrein eines behinderten Kindes in Solothurn abgeschlossen war – sie kam aus Deutschland und fühlte sich bald bei uns zuhause-, ein Heim für körperlich und geistig infirme Kinder, das sich einen Namen machen sollte. Das «Mutterli», wie es spontan nach dem feinen Empfinden der Kinder und ihrer Eltern genannt wurde, entwickelte eigene Methoden zur Erziehung der hilfsbedürftigen Buben und Meiteli, die zu ihr gebracht wurden, und erzielte mit Erfahrung, Wissen und mit der Güte ihres grossmütigen Herzens erstaunliche Resultate. Mit der Zeit ist aus dem «Blumenhaus», wo so manches geknickte Menschenblütlein zum Gedeihen kam, ein richtiges «Blumenhausdörfchen» mit allen nötigen Einrichtungen für behinderte Kinder geworden. In einer Zeit in der noch viele Vorurteile gegenüber Infirmen herumgeisterten – auch heute noch! –, hat sich das «Mutterli» mit der Energie einer profilierten Persönlichkeit für seine Aufgabe, für die sie immer einen ganzen Freundeskreis zu begeistern vermochte, eingesetzt. 1960 gründete sie zudem noch das «Jurahaus» in Tavannes, wo nun Mitarbeiterinnen in seinem Geiste für besondere Kinder, die einer besondern Führung bedürfen, weiterwirken.

Doch nicht genug damit. 1972 zog sich E.D. Geigenmüller mit ihrer Freundin ins Tessin zurück, aber keineswegs, um sich auszuruhen. Vielmehr nahm sie in der «Casa Eugenio» immer ein Schärlein «Blumenhauskinder» auf, die Klimawechsel oder die nachhaltige Förderung des «Mutterlis» nötig hatten. Zweifellos hat E.D. Geigenmüller auch im Bleniotal, wo sie zur letzten Ruhe gebettet zu werden wünschte, Akzente gesetzt, wie es auch in einer weiten Öffentlichkeit zu einem Begriff geworden ist. Nicht vergeblich hat der Kanton Solothurn denn E.D. Geigenmüller im Namen schwer geprüfter Kinder gedankt und ihr «für den stillen Dienst an unserer Gemeinschaft, für hohe menschliche Gesinnung und für ihre Ehrfurcht vor dem Leben «den Kultur-Anerkennungspreis 1974» ausgesprochen.

Vieles im bewegten und bewegenden Leben der Verstorbenen ist eine Fügung eines Höhern gewesen, wie sie es selber empfunden hat. Daraus hat sie auch stets ihre Kraft für ihr grossartiges Tun geschöpft. Die BGF dürfen stolz sein, dass sie E.D. Geigenmüller zu den Ihren zählen durften, denn durch ihr Berufsethos, das sie dazu befähigte, die hohe Strapaze der Herzenspflicht auf sich zu nehmen, ist sie gleichsam in die solothurnische Geschichte – und darüber hinaus – eingegangen.

Rosmarie Kull-Schlappner

Wir gratulieren

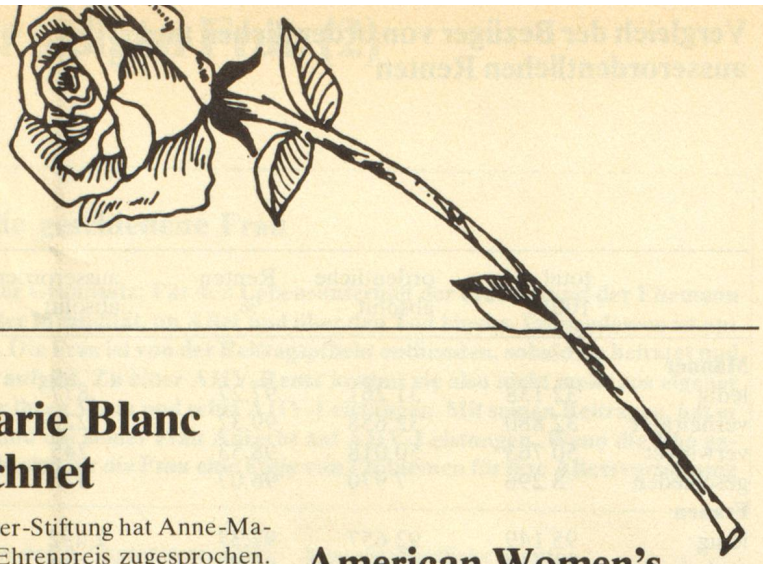

Maria Mumenthaler neue Präsidentin

An der Generalversammlung des *Schweizerischen Verbandes der Unternehmungen für temporäre Arbeit* (Svuta) konnten sechs neue Mitglieder aufgenommen werden; dem Verband sind heute 85 Büros angeschlossen. Als Nachfolgerin des scheidenden Präsidenten Helmuth R. Schinzel wählte die Generalversammlung *Maria Mumenthaler.*
Maria Mumenthaler ist Generaldirektorin der Manpower SA, Genf.

Frau an der Spitze einer Swissair-Landesvertretung

(ddp.) Zum ersten Mal in der Geschichte der Swissair übernimmt im März eine Schweizerin die Spitze einer Landesvertretung der schweizerischen Luftfahrtgesellschaft. Rätia Padrutt wird künftig die Swissair-Organisation in Bulgarien führen. Rätia Padrutt begann ihre Tätigkeit bei der Swissair als Sekretärin im Departement Technik und wechselte dann in den Verkauf über. In den folgenden Jahren erfüllte sie verschiedene Aufgaben innerhalb unserer Auslandorganisation. Nach zweieinhalb Jahren intensiver Vorbereitung am Hauptsitz auf ihre Verkaufschef- und Vertreterlaufbahn wurde Rätia Padrutt 1977 zur Verkaufsleiterin für die Elfenbeinküste in Abidjan ernannt.

Gertrud Pinkus erhält deutschen Filmpreis

Gertrud Pinkus ist bei der Verleihung des Deutschen Filmpreises 1981 für ihren Film *«Il valore della donna è il suo silenzio»* mit dem Filmband in Silber ausgezeichnet worden.

Anne-Marie Blanc ausgezeichnet

Die Armin-Ziegler-Stiftung hat Anne-Marie Blanc einen Ehrenpreis zugesprochen. Die Künstlerin ist seit den frühen vierziger Jahren regelmässig am Schauspielhaus tätig. Unter den zahlreichen Rollen, welche sie verkörperte, seien Rosalinde in «Wie es euch gefällt» und Frau von Stein in Peter Hack's Einpersonenstück «Gespräche im Hause Stein über den abwesenden Herrn von Goethe» erwähnt. Schon in jungen Jahren profilierte Anne-Marie Blanc sich in dem Film «Gilberte de Courgenay».

Paula Vetsch erste Postverwalterin

Erstmals in der Schweiz ist mit Paula Vetsch eine Frau Verwalterin eines Postamtes geworden. Paula Vetsch ist 1957 als Lehrtochter für den Schalterdienst bei den PTT-Betrieben eingetreten. Sie hatte von 1971 an noch eine zweijährige Lehre als Betriebssekretärin absolviert. Sie wird der Postfiliale Basel 27 an der Wanderstrasse vorstehen.

Marguerite Yourcenar

Am 22. Januar wurde offiziell Marguerite Yourcenar in die Académie française aufgenommen. An diesem offiziellen Anlass werden die 39 Akademiker ihre traditionellen Festroben tragen. Die «Uniform» für Marguerite Yourcenar hat Anlass zu heftigen Diskussionen gegeben. Die Festrobe wurde nun von Yves St. Laurent entworfen. Marguerite Yourcenar wird in schwarzem Samt gekleidet sein. Eine weisse Bluse und ein schwarzer Schal stehen ganz im Gegensatz zu der Festrobe, die seinerzeit von Poiret 1911 entworfen und damals bei der diskutierten Aufnahme einer Frau in die Académie Française vorgeschlagen wurde.

Marili Lietha-Fromm

Chur. Die Abgeordnetenversammlung des Kantonalen Frauenturnverbandes Graubünden hat an Stelle von Clara Däscher, Klosters, die nach zehnjähriger erfolgreicher Präsidialzeit als Kantonalpräsidentin zurücktritt, Marili Lietha-Fromm, Grüsch, gewählt.

American Women's Club of Zurich

Der American Women's Club of Zurich hat vor kurzem sein fünfzigjähriges Bestehen begangen. Der Klub zählt heute mehrere hundert Mitglieder. Sie wollen in der Vereinigung ihre Sprache und Kultur pflegen und zugleich ihre Integrierung in der neuen Heimat fördern.

Lilo Fink, Unternehmerin des Jahres

Lilo Fink, Modefabrikantin aus Darmstadt, wurde vom Wirtschaftsmagazin «Capital» zur Unternehmerin des Jahres gewählt. Nach dem Tod ihres Mannes übernahm sie 1975 die Leitung der Fink-Unternehmensgruppe. Sie bewies, dass sich auch Geschäftsfrauen in der von Männern dominierten Wirtschaft behaupten können. Der Umsatz des Unternehmens verdoppelte sich in diesen sechs Jahren von 100 Millionen auf 200 Millionen DM.

Juni

14

Sonntag

Ruffinus

Jede Stimme zählt

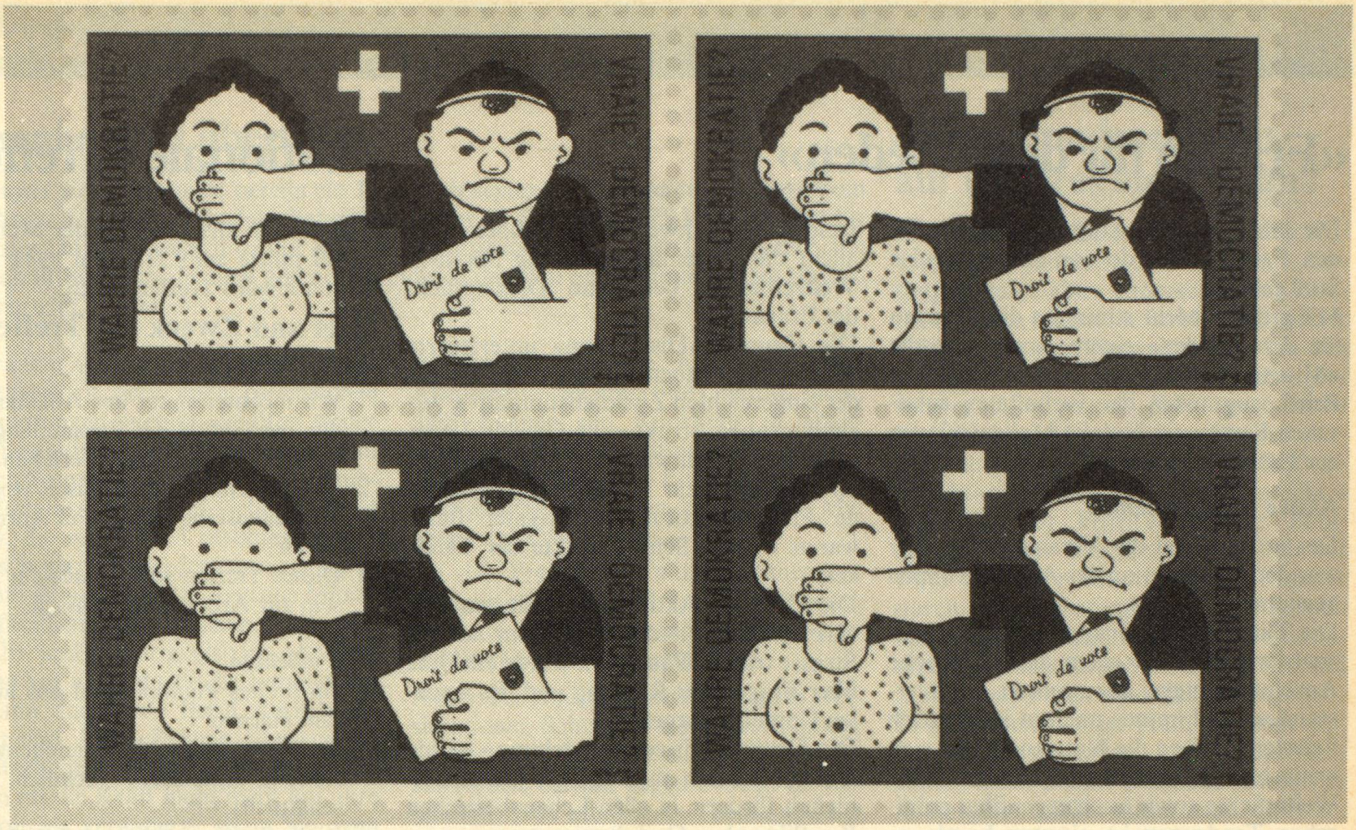

Eine beachtenswerte Ausstellung

Im Gewerbemuseum Kornhaus Bern fand im Februar eine Ausstellung statt, die in weiten Kreisen ein grosses Echo ausgelöst hat.

Am 7. Februar jährte sich zum zehntenmal der denkwürdige Tag, an dem das Frauenstimmrecht auf Bundesebene eingeführt worden ist. Diesen Anlass hat der initiative *Verein Frau und Politik, Bern,* mit der Ausstellung *«Der Weg zum Frauenstimmrecht»* markiert. Sie ist dem Kampf um die politischen Rechte der Frau auf Berner Boden und eidgenössischer Ebene gewidmet. Aus privaten Archiven in die Ausstellung geholte Schrift- und Bilddokumente sind ernste, oft auch heitere und vielfach sehr gewichtige Zeugen dieses Kampfes. Er spiegelt sich zudem in einer Schau befürwortender und gegnerischer Abstimmungsplakate.

Die Ausstellung markiert wichtige Abschnitte und Daten der Frauenbewegung gemäss ihrem zeitlichen Ablauf. Entsprechend gliedert sie sich in Gruppen.

Eine erste Gruppe deutete mit Schriften von Helene von Mülinen und weitern Vorkämpferinnen auf die Anfänge der Frauenbewegung hin.

Es folgte eine Rückschau auf das Jahrzehnt zwischen 1920 und 1930 unter den Stichworten: 2. Schweizerischer Frauenkongress – eidgenössische Petition für das Frauenstimmrecht – SAFFA 1928/1. Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit.

Die sich anschliessenden Gruppen zeigten die *bernische* Frauenbewegung in ihrem beharrlichen und zielgerichteten Einsatz für die gemeindeweise Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Bern. Marksteine sind hier: eine Petition (1945) – ein Volksbegehren (1953), das *erste* von Schweizer Frauen lancierte! – der Durchbruch im Jahr 1968 mit der Annahme der Vorlage über die gemeindeweise Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Bern.

Hinweise auf intensive, die Aktionen mittragende Öffentlichkeitsarbeit geben ausgestellte Flugschriften, Broschüren, Referentenführer und Pressedienstmaterialien.

Ein aufliegender Band dokumentierte staatsbürgerliche Schulungsarbeit, wie sie zur Vorbereitung der Bernerin auf die kommenden neuen Pflichten und Rechte fast ein Jahrzehnt lang im ganzen Kanton herum geleistet worden ist.

Wissenswertes erfährt man aus der Geschichte und über heutige Aufgaben des Vereins Frau und Politik, Bern.

Der «Geburtstag» des Frauenstimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten und die ihm vorausgegangene erste Abstimmung darüber treten in letzten Ausstellungsgruppen hervor.

Eingefügt wurde hier eine Dokumentation über die *Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau* und den von ihr geleisteten Beitrag.

Die Ausstellung lieferte mit den Schrifttafeln über «Zehn Jahre Frauenstimmrecht auf Bundesebene» einen gelungenen Auftakt für die eidgenössische Abstimmung vom 14. Juni 1981 über den Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau».

Frauenhaus überfüllt

St. Gallen. Das St. Galler Frauenhaus ist schon jetzt überfüllt. Der Verein zum Schutz misshandelter Frauen sucht dringend ein grösseres Haus. Zurzeit laufen auch Verhandlungen mit den Stadtbehörden mit dem Ziel, dafür finanzielle Unterstützung zu erhalten. Seit der Eröffnung im letzten Oktober wurden 23 Frauen und 24 Kinder im Frauenhaus aufgenommen. Wegen Platzmangels mussten acht Frauen und elf Kinder abgewiesen werden.

Im Frauenhaus werden nur misshandelte Frauen in akuten Notsituationen aufgenommen, physisch und psychisch betreut und rechtlich unterstützt.

Auch Basel hat nun ein Frauenhaus

Ein Frauenhaus als Zufluchtsstätte für Frauen. Der Grosse Rat hat vor kurzem einen jährlichen Betriebsbeitrag auf fünf Jahre an die «Stiftung zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder» bewilligt. Dem Ratschlag der Regierung war ein ausführlicher Untersuchungsbericht der Basler Frauenzentrale vorausgegangen. Der Bericht hatte bestätigt, dass es in allen sozialen Schichten immer wieder Männer gibt, die ihre Frauen oder Freundinnen brutal behandeln. Das neue Basler Frauenhaus wird diesen Frauen und ihren Kindern eine Zufluchtsstätte bieten können.

«Frauen für den Frieden»

Die Jahresversammlung der «Frauen für den Frieden» wurde von Marie Louise Stoll geleitet.
Mit grossen Mehr stimmten die «Frauen für den Frieden» einem Antrag zu, die «Mitenand-Initiative» zu unterstützen. Briefe zugunsten der verhafteten russischen Feministin Natalja Maltseva lagen zur Unterzeichnung auf.

Aktive Arbeitsgruppen

Der grösste Teil der Veranstaltung aber war der Präsentation der Arbeitsgruppen gewidmet:
Die Tätigkeit der Gruppe «Presse» konzentrierte sich vor allem darauf, falsche Anschuldigungen abzuwehren. Missverstanden wird immer noch in ideologisch fixierten Kreisen die Notwendigkeit, sich kritisch gegenüber jeder der bestehenden Weltmächte sowie auch gegenüber politischen Tendenzen im eigenen Lande zu äussern. Es gilt immer wieder dem Vorwurf zu begegnen, «einseitig» oder «unterwandert» zu sein.
Besondere Schwerpunkte bildete vor allem die Auseinandersetzung mit dem Weitzelbericht betreffend Dienstpflicht der Frauen.
Die Gruppe «Diskussion» unterstützte die «Basler Frauen für den Frieden» bei der eingereichten Zivildienstinitiative. Jugendunruhen, strukturelle Gewalt, Lagerung von Atomwaffen in Europa, das im Mai 1981 zur Gründung vorgesehene Friedensinstitut auf privater Basis waren weitere Schwerpunkte der Tätigkeit.
Die Gruppe «Aktivitäten» will den Einsatz für den Frieden vor allem auf die Strasse tragen. Passanten wurde ein Quiz über Fragen der Rüstung und des sozialen Unrechts vorgelegt.
Die Gruppe «Friedenserziehung» wurde erst vor kurzem angeregt. Sie will die Fähigkeit fördern, in allen Lebensbereichen Konflikte ohne Gewalt auszutragen.
Die Gruppe «Dienstverweigerung» will kurzfristig Hilfe für die Angehörigen von Dienstverweigerern anbieten.

Nationales Treffen

Der Verein alleinerziehender Mütter und Väter führte am 9./10. Mai 1981 in Bern ein nationales Treffen durch.

Ziel und Zweck des Treffens lagen darin:

1. Wir möchten unter uns Alleinerziehenden das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Solidarität erleben.
2. Durch Erfahrungsaustausch wollen wir uns gegenseitig helfen und Anregungen geben.
3. Dieses Treffen soll für uns ein Anstoss sein zur Arbeit gegen aussen.

Wir möchten

- ein breites Publikum auf uns aufmerksam machen
- die Situation der Alleinerziehenden verbessern (finanziell, rechtlich, gesellschaftlich).
- Wie gehen wir dabei vor? Welche Persönlichkeiten gewinnen wir dafür?
- Wer hilft, eine schweizerische Arbeitsgruppe bilden?

Fasziniert Sie eine total andere Aufgabe?

Wir suchen auf den Sommer in unser Team eine

Ernährungsberaterin

Wenn Sie
- sich für Ernährungsfragen interessieren
- lebhaften Kontakt mit in- und ausländischen Wissenschaftern und Praktikern schätzen
- die nötige Ausdauer besitzen, um einem Problem auf den Grund zu kommen
- Ihr Wissen weiterzugeben verstehen
- mit Ihrer Begeisterung für eine Sache andere anzustekken vermögen
- mit Freude selbständig arbeiten
- einige Jahre Schulpraxis haben

stellen wir Ihnen gern unsere abwechslungsreiche Tätigkeit für 280 Verpflegungsbetriebe verschiedenster Art und Grösse vor.
Rufen Sie uns noch heute an!

SV-Service Schweizer Verband Volksdienst, Neumünsterallee 1, 8032 Zürich, Telefon (01) 2518424, Herr Direktor B. Brivio oder Frau V. Bernhart.

SV-Service
Schweizer Verband Volksdienst

Wir danken ...
allen, die ihr Abonnement für 1981 bereits erneuert haben.

Erneut geht die Einladung an die Leserinnen und Leser, die ihren Abonnementsbetrag noch nicht bezahlt haben. Auch Ihnen möchten wir für die baldige Ueberweisung schon im voraus danken.

"mir Fraue/Schweiz. Frauenblatt"

Frauenhaus ist überfüllt

Das Berner Frauenhaus ist bereits ein Jahr nach seiner Inbetriebnahme zu eng. Vom 11. Februar 1980 bis Ende Jahr haben insgesamt 82 Frauen mit 75 Kindern dort für kurze oder längere Zeit Schutz vor Misshandlung gesucht. Im letzten Quartal mussten durchschnittlich sechs Frauen und acht Kinder in den fünf Schlafzimmern des Hauses untergebracht werden.

Die Frauen, die im Frauenhaus Schutz vor physischen oder auch psychischen Misshandlungen suchen, gehören weder einer besonderen Bevölkerungsschicht an, noch kommen sie wegen eines einmaligen Ereignisses. Es sind vielmehr meist Frauen, die seit Jahren geschlagen oder psychisch gequält werden, und sie stammen sowohl aus Arbeiter- wie aus Mittelstandsfamilien. Die meisten sind zwischen 20- und 40jährig, also im Alter, wo die Frau vor allem durch die Familie und der Mann durch den Beruf stark beansprucht sind. Ältere Frauen, so vermuten die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses, bringen oft die Kraft nicht mehr auf, ihre Situation zu verändern, wenn sie vom Mann seit Jahren misshandelt werden.
Mehr als die Hälfte der Frauen bleibt weniger als eine Woche im Frauenhaus, und nur einige haben drei Monate und länger dort gewohnt. Der grösste Teil der Frauen (63 Prozent) kehrt denn auch wieder zum Ehemann zurück, oft ohne dass sich in ihrer Situation viel geändert hätte. Das Drängen oder gar Erpressen des Mannes, die räumliche Enge im Frauenhaus, die riesigen Schwierigkeiten bei Stellen- und Wohnungssuche, die Angst vor dem Alleinsein – all das führt häufig dazu, dass Frauen die Rückkehr in spannungsgeladene Verhältnisse als das kleinere Übel betrachten. Einige Frauen kamen jedoch ein zweites oder drittes Mal wieder ins Frauenhaus.

Da das Frauenhaus mit zunehmendem Bekanntheitsgrad stärker belegt wird, sieht sich der Verein genötigt, bald weitere Mitarbeiterinnen einzustellen.

Neben der Hauptaufgabe, Frauen in Notsituationen Schutz zu bieten, verfolgt der Verein auch das Ziel, durch Öffentlichkeitsarbeit Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Das tabuisierte Thema soll der breiten Bevölkerung bewusstgemacht werden. «Solange die Frauen im privaten und gesellschaftlichen Leben unterdrückt sind», schreibt der Verein in seinem Evaluationsbericht, «wird es Gewalt gegen Frauen geben, und so lange werden Frauenhäuser nötig sein.»

Zurzeit gibt es Frauenhäuser in Bern, Genf, St.Gallen, Zürich und – in etwas anderer Form und nicht von der neuen Frauenbewegung aus – in Lausanne.

Frauenstrukturen im Verband des Personals öffentlicher Dienste – VPOD

sur. Rund 35 Frauen kamen Ende Oktober 1976 in Bern zum ersten nationalen Gewerkschafterinnentreffen zusammen. Alle gehörten fortschrittlichen Frauenorganisationen an und fanden, dass die Gewerkschaft bisher ihre Anliegen nur sehr halbherzig vertreten hat. Sie wollten nicht mehr länger als «Karteileichen» einfach dazugezählt werden, ohne eigentlich mitreden zu können. Deshalb machten sie sich daran, «Frauenstrukturen» zu schaffen.
Ein gutes Jahr nach diesem ersten Treffen zeichneten sich im VPOD die ersten Veränderungen ab. Ausgelöst und koordiniert durch die Berner Frauen, kamen von den verschiedenen Sektionen Anträge, eine nationale Frauenkonferenz durchzuführen. Nach langwierigen Verhandlungen fand diese im September 1978 in Biel statt und war ein grosser Erfolg. Ein wichtige Forderung, nämlich die Bildung einer ständigen nationalen Frauenkommission auf Gewerkschaftsebene, wurde von der Geschäftsleitung zwar abgelehnt, ein halbes Jahr später aber vom Verbandstag gutgeheissen. Seither treffen sich die fünfzehn dort gewählten Frauen regelmässig und versuchen, nach diesem jahrelangen Kampf um die Strukturen nun auch inhaltlich weiterzukommen. So wird zum Beispiel auf ihre Anregung hin zurzeit mit einem Fragebogen die Arbeitssituation der Frau im öffentlichen Dienst erfasst und ausgewertet.
Aus der Erkenntnis, dass Strukturen nur dem nützen, der sie auch benutzen kann, haben einige Frauen aus der Gewerkschafterinnengruppe in Zürich schon sehr früh mit der Bildungsarbeit begonnen. Daraus sind die Frauenkurse entstanden, die dank beharrlicher Arbeit der Kursleiterinnen ins Bildungsprogramm des VPOD aufgenommen worden sind. Sechs wurden bereits durchgeführt; die nächsten beiden mit den Themen «Wir Frauen im Beruf» und «Mütterlichkeit als Beruf» finden im April und Mai dieses Jahres statt.

«Frau Bundesrat» bis auf weiteres ein Traum?

«Nicht Hinterwäldler», so war Ende November vergangenen Jahres in einer Zeitungsanzeige eines Innerschweizer Blattes zu lesen, hätten im Jahre 1291 auf der Rütli-Wiese am Vierwaldstätter See den «ewigen Bund der Eidgenossen» beschworen, sondern eben gestandene Mannsbilder. Und weiter: «Frauen wurden keine zugezogen. Ein echter Schweizer braucht kein Frauenstimmrecht.» Der Text ist kein verspäteter Polit-Scherz. Zwar beschlossen im Februar 1971 621 109 politisch mündige Männer durch Urnenabstimmung, uns Frauen das uneingeschränkte politische Stimm- und Wahlrecht zu geben. Genau 323 822 Stimmende waren ausdrücklich dagegen. In den Ostschweizer Halbkantonen Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben weibliche Mitbürger noch immer nichts mitzureden. Dort liefert die Landsgemeinde als oberstes politisches Organ beste Argumente gegen das Frauenstimmrecht. Angeblich wäre nämlich der Landsgemeindeplatz zu klein für doppelt so viele Teilnehmer, und überhaupt sei es besser, wenn die Frauen zu Hause das Mittagessen vorbereiteten, während die Herren der Schöpfung ihre politischen Geschäfte erledigten ...
Auch in dreissig der 215 Gemeinden des Kantons Graubünden sind die Männer bei der Politik noch immer unter sich. Mit Blick auf die bundespolitische Ebene kann auch nach zehn Jahren noch keineswegs von einem «Durchbruch der Frauen» gesprochen werden. Unter den 200 Nationalräten sitzen zurzeit 21 Frauen, und in der Runde der 46 Ständeräte fallen die drei Namen überhaupt nicht ins Gewicht. Sämtliche kantonalen Parlamente haben zusammen 2871 Sitze zu vergeben. Von diesen eroberten sich die Frauen erst 256 oder knapp neun Prozent. Mit 22 Prozent Frauenanteil haben sich die Genferinnen eindeutig am erfolgreichsten durchgesetzt. In den Exekutivbehörden der Kantone und Gemeinden haben es Frauen noch schwer. «Frau Regierungsrat» ist ein Titel, der noch immer zu holen wäre als Premiere, und «Frau Bundesrat» bleibt bis auf weiteres ein Traum. Einzig Genf, das Pionierleistungen stets zugänglich war, leistete sich die Verwegenheit, mit Lise Girardin die erste Stadtpräsidentin zu bestimmen.

Fachschule für Touristik und Hotelsekretariat
ORTEGA
St.Gallen
071 23 53 91

Sozialjahr
ORTEGA
Wil
073 22 27 70

Briefe an die Redaktion

Am Empfang bei Indira Gandhi

Im November 1980 reiste ich mit der Ferienaustausch-Organisation «People to People» an einen Kongress nach Indien. Indische Mitglieder machten sich eine Ehre daraus, Europäer in ihren Familien zu empfangen und für ein paar Tage zu Gast zu haben. Es war ein Erlebnis, nicht ausschliesslich im Hotel wohnen zu müssen, sondern mit den Gastgebern zusammensein zu können, an ihrem Familientisch sitzen zu dürfen, und an deren gesellschaftlichen Ereignissen teilzunehmen.

Auf diese Weise geschah es, dass wir ganz unerwartet zu einer Audienz bei der Premierministerin *Indira Gandhi* eingeladen wurden. Wir hatten morgens um 8.30 Uhr im Garten ihres Hauses in New Delhi bereit zu sein. Dass wir nicht so ohne weiteres und ohne Kontrollen in den ausgedehnten Park hineinkamen, versteht sich von selbst. Aber Fotoapparate waren zugelassen, nachdem man auch diese auf eventuelle Abänderungen untersucht hatte.

Auf dem Rasen waren Teppichquadrate ausgebreitet, und Stühle für die Eingeladenen sowie ein Stuhl und ein Mikrofon für die First Lady waren bereitgestellt. Wir sahen Indira in einiger Entfernung beim Presse-Interview, doch dann wandte sich der Begleittross und in ihrem weissen Sari schritt Frau Gandhi über den Rasen auf unsere Gruppe zu. Mr. Ram erklärte ihr mit einigen Worten, dass wir aus der Schweiz kämen und einem internationalen Kongress für Freundschaft zwischen den Völkern beiwohnten. Sie war sehr erfreut und bat uns, französisch Konversation machen zu dürfen. Sie habe herrliche Erinnerungen an die Zeit, als sie noch in Genf studierte. Leider war unsere Zeit allzu knapp bemessen, um die hohe Dame gezielt zu interviewen. Aber sie war gerne bereit, mit uns auf einer Foto zu posieren.

Auf der Foto sitze ich ganz links, dahinter stehend Frau Gump.

Rosmarie Stoll-Hess, Luzern

Fundiert, aber eher weniger anregend

Vielleicht interessiert Sie meine erste Reaktion auf das neue Frauenblatt.

Der erste Eindruck war: sehr schön, gediegen, vornehm und beim Durchblättern – eher langweilig, und ich legte es auf die Seite. Ein paar Tage später habe ich mir dann die Mühe genommen, es gründlich durchzulesen.

Ich bins seit einigen Jahren Abonnentin. Am besten gefiel es mir eigentlich am Anfang. Frau Roggen hatte nicht ganz meine Wellenlänge, aber irgendwie fand ich das Ganze doch spritzig und interessant. Ich habe es immer sofort angeschaut und gewisse Artikel gelesen. Jetzt finde ich die Zeitung wie gesagt schön, auch fundiert, aber eher weniger anregend. Vielleicht fehlt mir der Tropfen Gift darin. Ich werde sehen, wie es sich weiter entwickelt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für die weitere Arbeit.

I. G., Erlinsbach

Kein Mut zum Umweltschutzpapier

Wiedereinmal wechselt «mir Fraue» das Aussehen, nach dem etwas giftigen Violett ein liebenswürdiges Grün, ja warum denn nicht? Neugierig blättere ich in der Zeitschrift und stelle fest, dass wiedereinmal der Mut zum Umweltschutzpapier nicht gefunden worden war. Es strahtl zwar kein Glanzpapier mehr wie früher, dafür gibt es viel zu leeren Raum auf mehreren Seiten. Für micht ist der Umweltschutz aber dringender als Frauenfragen.

Ich beginne gründlicher zu lesen, schliesslich wird die neue Redaktion vorgestellt. Vier freundlich lächelnde Frauen, ein paar Angaben zur bisherigen Tätigkeit, aber warum dürfen die Leser nicht wissen, welcher Partei Frau Wachter angehört? Dann ärgere ich mich ausgiebig auf Seite 14 über die Bezeichnung «Fräulein» unter dem Portrait einer nicht mehr ganz jungen Dame, (mein Mann kennt sie, sie ist ca. 40), «mir Fraue» hat sich doch wiederholt *gegen* das erniedrigende «Fräulein» eingesetzt. Was dann auf S. 26 geboten wird, passt auch gar nicht zum bisherigen Stil von «mir Fraue»: da kämpft eine Zeitschrift jahrelang für Gleichberechtigung, jetzt wird die Liste der Ehrengäste des «Forum Helveticum» von fünf Männern angeführt, dann erst kommen die Frauen dran (sie sind vermutlich doch zweitrangig)!

S. S.,

Viel Raum für echte Diskussion

Endlich eine Zeitschrift, die sich in Ton und Inhalt auf dem Niveau bewegt, die viel Raum lässt für eine echte Diskussion.

R.L., Dietikon

Viel lesbarer geworden

Zu Ihrer neuen Aufmachung kann ich Ihnen nun gratulieren. Unser Blatt ist nur viel lesbarer geworden.

U.B., Schaffhausen

danja

Umschulung zur Gymnastiklehrerin

Ideal als Wiedereinstieg ins Berufsleben. Typ A: Rhythmisch-tänzerische Gymnastik. Typ B: Pflegerisch-therapeutische Gymnastik. Jahres- und Intensivkurse. Diplomabschluss. Verlangen Sie unverbindlich unsere Dokumentation.

Gymnastikseminar 8002 Zürich
Lavaterstrasse 57 Tel. 01 202 55 35

In der Politik aktiv

Lilian Uchtenhagen Präsidentin der Finanzdelegation

Erstmals steht eine Frau an der Spitze des wichtigsten Finanzkontrollorgans des Bundes. Die Zürcher SP-Nationalrätin Lilian Uchtenhagen, 53, wurde Präsidentin der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte. Lilian Uchtenhagen, Volkswirtschafterin (Dr.rer.pol.) und Dozentin an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich, hat sich immer wieder sachkundig zu Fragen der Volkswirtschaft, Bundesfinanz- und Steuerpolitik geäussert.

Anni Hägi neue Präsidentin der SP-Frauen Stadt Zürich

Die Generalversammlung der SP-Frauen der Stadt Zürich hat als neue Präsidentin Anni Hägi gewählt, die bisherige Präsidentin der Frauengruppe der Sektionen 11/12. In ihrer neuen Funktion nimmt sie Einsitz in den Parteivorstand und auch in die Geschäftsleitung. Ihre Vorgängerin, die Kantonsrätin Heidi Hofmann, ist nach vier Jahren Amtszeit wegen beruflicher und politischer Überlastung zurückgetreten.

Annemarie Huber-Hotz erste Ständeratssekretärin

Bern. Erstmals wrd eine Frau Sekretärin eines eidgenössischen Rates: Das Büro des Ständerats hat die 32jährige Zuger Politologin Annemarie Huber-Hotz zur neuen Ratssekretärin gewählt. Frau Huber war seit Anfang 1978 Mitarbeiterin des Generalsekretärs der Bundesversammlung und befasste sich mit Organisations- und Informationsfragen. Sie wird nun als Sekretärin des Ständerats Vizekanzler Jean-Marc Sauvant ersetzen, der als Nachfolger von Alois Pfister Generalsekretär der Bundesversammlung geworden ist. In der letzten Wintersession amtete Frau Huber schon provisorisch als Sekretärin des Ständerats.

Eine Frau als Staatspräsident

Im Zwergstaat San Marino wurde erstmals in der nunmehr 718jährigen Geschichte eine Frau zum einen der beiden Staatsoberhäupter gewählt. Es ist die 27jährige Sozialistin Lea Pedini Angeli; sie ist verheiratet und Mutter eines Sohnes.
Ihre politische Karriere ist um so bemerkenswerter, als die Frauen von San Marino erst 1960 das aktive Wahlrecht erlangten und 1974 gar erst das passive, das ihre Ernennung zu einem politischen Führungsamt möglich machte. Sechs Monate lang wird Lea Pedini zusammen mit Gastone Pasolini als «Regentin» die Staats- und Regierungsgeschäfte der Republik führen. Bisher war sie die engste Mitarbeiterin des Aussenministers von San Mariono, Giordano Bruno Ressi, und Fraktionsführerin der Sozialistischen Partei (PSS) im Parlament.

Ursula Hürzeler

Bern. Erstmals schickt das Schweizer Radio eine Frau, nämlich die Zurzacherin Ursula Hürzeler (30), als vollamtliche Korrespondentin ins Ausland. Ursula Hürzeler, zurzeit bei «Echo der Zeit» und «Rendez-vous am Mittag» löst Reto Steiner in Bonn ab.

Heidi Kind ist Ratspräsidentin

Im Anschluss an eine die Legislaturperiode 1981 bis 1984 eröffnenden Ansprache von Stadtpräsident Andrea Melchior hat der Gemeinderat von Chur Heidi Kind (LdU) zur Präsidentin und Werner Gaviezel (SP) zum Vizepräsidenten des Gemeinderates für das Jahr 1981 gewählt.

Hanny Habegger
Meinisberg hat erstmals eine Frau im Gemeinderat: Hanny Habegger-Stalder (42), Geschäftsfrau und Mutter von zwei Kindern, ist die Nachfolgerin des zurückgetretenen Vorstehers des Polizei-, Feuerwehr- und Landwirtschaftswesens der Gemeinde.

Rosa Posada
Madrid. Mit der neuen Regierungssprecherin, Rosa Posada, 40, will Ministerpräsident Suárez sein Ansehen verbessern.
Bei der sympathisch-attraktiven «Señora Portavoz» halten sich sachliche Kompetenz und weibliche Ausstrahlung die Waage.
Rosa Posada hat vier Kinder, zwei im Alter von 15 und 13, zwei von sechs und vier Jahren. Von ihrem Mann, einem sozialistischen Senator, lebt sie seit vier Jahren getrennt. Als einzige Frau, die an den Kabinettssitzungen teilnehmen darf, kontrolliert sie den staatlichen Informationsapparat, beeinflusst sie das staatliche Fernsehen.
Rosa Posada war praktizierende Demokratin schon zur Zeit der Diktatur. Von Beruf Anwalt, spezialisiert auf Eherecht, hatte sie sich dem links-katholischen Kreis um Ruis-Giménez angeschlossen.

Ruth Wiedmer-Lang Präsidentin des Grossen Spiezer Gemeinderates
Ruth Wiedmer-Lang (SVP), Faulensee, wurde einstimmig zur Präsidentin des Spiezer Parlamentes gewählt. Sie ist der fünfte und gleichzeitig erste weibliche Präsident des Grossen Gemeinderates von Spiez. Kindergärtnerin von Beruf.

Marlies Näf-Hofmann

ist Mitglied der Eidgenössischen Frauenkommission als Vertreterin der Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Die zu erwähnen, hatten wir in der Märzausgabe unserer Zeitschrift unterlassen. Was damit nachgeholt ist.

Jubiläumsfeier

Der Verein Aktiver Staatsbürgerinnen, Zürich (früher Frauenstimmrechtsverein), legt Wert auf die Feststellung, dass die Jubiläumsfeier zum 10jährigen kantonalen Frauenstimmrecht von der Zürcher Frauenzentrale, dem Verein Aktiver Staatsbürgerinnen, Zürich und den politischen Frauengruppen organisiert wurde.

Prämiengleichheit für Mann und Frau in der sozialen Krankenversicherung

Kantonsrätin Heidi Hofmann, Zürich, hat am 29. September 1980 folgende Motion eingereicht:
Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten für ein Gesetz zur Gewährleistung der Prämiengleichheit für Mann und Frau in der Sozialen Krankenversicherung, die durch finanzielle Zuschüsse des Kantons an die Krankenkassen – zur entsprechenden Verbilligung der Frauenprämie – ermöglicht wird.
Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat zur Motion Heidi Hofmann, Zürich, am 5. November 1980 wie folgt Stellung genommen:
In der Krankenpflegeversicherung fallen auf die Frauen im Vergleich mit den Männern rund 50–60 % höhere Kosten. So betrugen beispielsweise 1978 die Krankenpflegekosten je Mann Fr. 526. Bei den Frauen beliefen sich die Kosten auf Fr. 852. Trotz dieses erheblichen Kostenunterschieds dürfen die Krankenkassenprämien der Frauen gemäss Art. 6bis des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung höchstens 10 % höher als die Prämien der Männer sein. Die ungedeckte Differenz zwischen der hohen Kostenbelastung und der beschränkten Höherprämie der Frau wird durch erhöhte Prämien der Männer und vor allem durch Beiträge der öffentlichen Hand ausgeglichen. So leistet der Bund den Krankenkassen an die Krankenpflegekosten des Mannes einen Grundbeitrag von 10 %. Für die Frau übernimmt er aber 35 %. Der Kanton Zürich leistet in der obligatorischen Versicherung einen Beitrag an die Krankenpflegekosten von 5 % für den Mann und von 17,5 % für die Frau. In der freiwilligen Versicherung werden diese prozentualen Beiträge auf die Hälfte reduziert.
Soll entsprechend dem Begehren der Motion die Prämiengleichheit für Mann und Frau erreicht werden, muss die Frauenprämie um 10% gesenkt werden. Der Prämienausfall, den die Krankenkassen durch diese Prämienreduktion erleiden, soll durch einen erhöhten Staatsbeitrag gedeckt werden. Hochrechnungen zeigen, dass zur Ausgleichung dieser Prämienreduktion ein zusätzlicher Staatsbeitrag in der Höhe von etwa 14–15 Millionen Franken erforderlich ist.

Der Beitrag des Kantons Zürich an die Krankenkassen zur allgemeinen Verbilligung der Prämien und Senkung der Frauenprämien beträgt heute rund 50 Millionen Franken. Zusätzlich erbringen verschiedene Gemeinden weitere 20 Millionen Franken. Es fallen somit auf jeden Versicherten jährlich gegen 70 Franken an öffentlichen Beiträgen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien. Da der staatliche Beitrag in Prozenten der Krankenpflegekosten bemessen wird, erhöht er sich automatisch mit deren Anstieg. So stieg der Staatsbeitrag in den letzten fünf Jahren von 33 Millionen auf 50 Millionen Franken an. Da die Krankenpflegekosten weiterhin zunehmen und der Staat zusätzliche Aufgaben wie beispielsweise eine verstärkte Subventionierung der spitalexternen Dienste übernehmen sollte, wird sich der Staatsbeitrag in den nächsten Jahren weiterhin erheblich vergrössern. Ein zusätzlicher erheblicher Staatsbeitrag für den Prämienausgleich kann ihm nicht zugemutet werden.
Es entspricht einem auch von den Krankenkassen anerkannten Grundsatz, dass die eine Hälfte der Betriebskosten der Krankenhäuser durch Krankenkassenleistungen und die andere Hälfte im wesentlichen durch allgemeine Staatsmittel zu decken sind. Dieser Grundsatz wird unterlaufen, wenn die Krankenkassen zusätzliche staatliche Subventionen erhalten. Zusätzliche Subventionen wirken sich wirtschaftlich wie eine Senkung der Krankenhaustaxen aus. Eine Senkung hat der Stimmbürger aber vor kurzem gerade verworfen.
Damit begründet der Regierungsrat, die Motion Heidi Hofmann nicht zu überweisen, sondern abzulehnen.

Eine umfassende Untersuchung fehlt

In der Diskussion um die Prämiendifferenzen der Krankenkassen machte der Zürcher Gesundheitsdirektor Wiederkehr im Zusammenhang mit einer Motion im Zürcher Kantonsrat auf die rund 50–60% höheren Krankenpflegekosten aufmerksam, die die Frauen im Vergleich zu den Männern verursachen.
Bis heute fehlt jedoch eine umfassende Untersuchung, die die Ursachen erhärtet, die zu einer solch unterschiedlichen Beanspruchung der Krankenkassen führen. So sehr man das Verursachungsprinzip begrüsst und auch die Belastung der Betroffenen entsprechend ausrichtet, so sehr muss jedoch ein Unterschied von derartigen Tragweiten belegt und erhärtet werden.
Die Diskussion um die Prämiendifferenzen der Krankenkassen kann nur dann auf der richtigen Ebene geführt und in der richtigen Proportion gewichtet werden, wenn eine entsprechende wissenschaftliche Untersuchung vorliegt. Diese wäre daher sehr zu begrüssen. Hier müssen vor allem auch klar die Ursachen und Zusammenhänge der höheren Krankenanfälligkeit der Frauen herausgearbeitet werden.

mir Fraue

Abonnements-Bestellschein

Ich bestelle ein Abonnement zum Preise von Fr. 30.– pro Jahr

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: Verlag Börsig AG, Postfach, 8703 Erlenbach

Berufsbildung als Pfeiler der Schweizerischen Arbeitsmarktpolitik

itb. Über die Grundzüge und Probleme der Schweizerischen Arbeitsmarktpolitik hat das Bundesamt für Industrie und Arbeit BIGA Ende 1980 einen zweiten Band herausgegeben. Besonders interessant ist der Abschnitt, der das Thema Berufsbildung und Arbeitsmarktpolitik behandelt. Er befasst sich unter anderem mit den Neuerungen des Berufsbildungsgesetzes, das anfangs 1980 in Kraft trat, Problemen der Berufswahl und dem Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft in der Berufsbildung.

Berufsbildung und Arbeitsmarktpolitik

Weil die Lehrstelle Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz zugleich bietet, erfolgen aus Veränderungen in der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen oder aus den sich wandelnden Ausbildungsbedürfnissen der Jugendlichen Veränderungen in der Arbeitsmarktlage. Die Unternehmungen leisten mit der Lehrlingsausbildung einen Beitrag im Interesse der Allgemeinheit, doch darf – wenn auch genaue Zahlen fehlen – angenommen werden, dass die Ausbildung für die Betriebe wenigstens kein Verlustgeschäft bringt, was ein gewisses direktes Interesse der Wirtschaft an der Betriebslehre erklärt. Auf längere Sicht kommt der Wirtschaft die Gesamtheit der Ausbildung des Nachwuchses zugute.

Die Berufsbildung nimmt eine bedeutsame Stellung im schweizerischen Bildungswesen ein, da mehr als die Hälfte der Schulabgänger eine Berufslehre antreten. Der Einfluss der Berufsbildung auf das Arbeitskräfteangebot ist deshalb bedeutend. Aber sie darf nicht als Steuerungsinstrument der Arbeitsmarktpolitik betrachtet werden; längerfristig kann sie Beiträge leisten zur Erfüllung berechtigter arbeitsmarktpolitischer Postulate. Der Bericht fasst die Forderungen dafür folgendermassen zusammen:

- Erhöhte Gewichtung der Allgemeinbildung mit dem Ziel, analytisches Denken und den sprachlichen Ausdruck zu fördern;
- Ausrichtung der Bildungsinstitutionen auf lebenslange Ausbildung;
- Verbesserte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen.

Ein vielfältiges Angebot an Weiterbildungskursen hat den Vorteil, die Arbeitskräfte mit Qualifikationen auszustatten, die eine verbesserte Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit erlauben.

Probleme der Berufswahl

Die Berufswahl ist heute nicht mehr ein fürs Leben entscheidender Akt. Die Zahl derjenigen Berufsleute, die im Alter von 30 oder 40 Jahren noch den in der Jugend erlernten Beruf ausüben, ist im Abnehmen begriffen. Wirtschaftliche Sachzwänge und persönliche Entscheide haben zu diesen Wechseln geführt.

Die Freiheit der Berufswahl ist als Individualrecht anerkannt, doch stellt gerade sie den Jugendlichen vor eine schwierige Situation. Der Arbeitsmarkt erlässt die natürlichen Schranken. Nicht unerwähnt bleiben darf die materielle Beschränkung, wenn auch Stipendien sie möglichst zu hindern suchen. Die Aufwendungen der öffentlichen Hand betrugen für Stipendien im Bereich der Berufsbildung 1978 42,2 Millionen Franken. Durch die grundsätzlich in der Wirtschaft erfolgte Ausbildung hat sich ein natürliches Gleichgewicht zwischen Ausbildungskapazitäten und späterer Verwendbarkeit eingespielt.

Sicher ist es nicht Aufgabe der Berufsberatung, die Nachfrage der Wirtschaft nach Lehrlingen zu befriedigen, aber sie sollte die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht ausser acht lassen. Zahlreiche Berufsberatungsstellen beteiligen sich an den in den Rezessionsjahren geschaffenen Lehrstellenbörsen.

Das Zusammenwirken von öffentlicher Hand und privater Wirtschaft in der Berufsbildung

Die Ausbildungsnormen für Lehrpläne und Reglemente kann der Bund mit seinen beschränkten Kräften nicht allein erfüllen, er ist dafür auf den Sachverstand der Wirtschaft, der Berufsschulen und Berufsverbände angewiesen. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Sozialpartnern bringt praktikable Lösungen. Zusammen berät man auch, ob ein neu zur Reglementierung beantragter Beruf überhaupt einem Bedürfnis entspricht.

Eine Besonderheit des schweizerischen Berufsbildungswesens verdient Erwähnung: auf keiner Stufe gewähren die vom Bund verliehenen oder anerkannten Fähigkeitszeugnisse auch einen Anspruch auf Berufsausübung. Einzige Ausnahme bilden die eidgenössisch geregelten Staatsexamina für Medizinalpersonen.

Der Staat finanziert in den meisten Kantonen fast ausschliesslich die Berufsschulen. Aber auch hier arbeiten Staat und Wirtschaft zusammen, indem letztere den Lehrkörper durch praxiserfahrene Kräfte ergänzt. Welche Aufwendungen die Wirtschaft für das Gros der Lehrlinge erbringt, lässt sich daraus ableiten, dass die öffentlichen Lehrwerkstätten (sie erfassen etwa 5 Prozent der gewerblich-industriellen Lehrlinge), zu den aufwendigsten staatlichen Bildungsstätten gehören.

Das Berufsbildungswesen stellt einen tragfähigen Pfeiler der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik dar. Die gesetzlichen Regelungen bieten einen beträchtlichen Spielraum für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Sozialpartnern und Staat im Interesse sowohl des einzelnen als auch der gesamten Volkswirtschaft.

Der Band des BIGA kann bezogen werden bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern. Er bearbeitet in weiteren Kapiteln arbeitsmarktpolitische Aspekte der Regionalpolitik, Fragen über Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, bietet ein Kapitel über Arbeitsmarktstatistik, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und enthält im Anhang ein reiches Literaturverzeichnis beider Bände.

Sekretariat des BSF
Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich
Telefon 01 363 03 63

Redaktion dieser Doppelseite:
Irène Thomann-Baur
Am Schützenweiher 14
8400 Winterthur
Telefon 052 22 91 44

Das Berufsbild des BSF

Die Früherzieherin

Berufsbild des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich

Die institutionalisierte Früherziehung stellt die jüngste Sparte im Bereich der pädagogischen Behindertenhilfe dar, dementsprechend neu ist auch der Beruf der Früherzieherin, resp. des Früherziehers. Ausgeführt wird die Tätigkeit mehrheitlich von Frauen. Da weder das Berufsbild noch die Ausbildung der Früherzieherin bis anhin genau und umfassend umschrieben sind, stehen diesbezüglich zahlreiche Fragen noch offen. Die Bedeutung dieses Berufes hat nun aber beträchtlich zugenommen, denn immerhin wurden in den letzten 13 Jahren in der ganzen Schweiz 53 Früherziehungsdienste gegründet. Gegenwärtig sind als Früherzieherin noch Absolventinnen der verschiedensten Richtungen tätig: Heilpädagoginnen, Ergotherapeutinnen, Physiotherapeutinnen, Heimerzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Sozialarbeiterinnen, Logopädinnen und zum Teil auch Psychologinnen. Im nachfolgenden Beitrag seien Aufgabebereich und die häufigsten Ausbildungsgänge beschrieben.

Förderung durch gezielte Spielpädagogik

Gesamthaft gesehen erstreckt sich die früherzieherische Tätigkeit auf die Bereiche Früherkennung, Beratung und Frühförderung, wobei dem letzteren die zentralste Bedeutung zukommt:

Unter ihr versteht man die Anwendung von heilpädagogischen Methoden und therapeutischen Massnahmen, um beim behinderten Kleinkind (bis zu sechs Jahren) Störverhalten abzubauen und elementare Fähigkeiten zu entwickeln. Die Frühförderung bildet demnach für die Früherzieherin auch das wichtigste Betätigungsfeld. Es fällt ihr die Aufgabe zu, mittels einer gezielten Spielpädagogik beim Kind mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung, Mehrfachbeeinträchtigung oder auch Verhaltensstörungen die Sinnesfunktionen, die Motorik, den sozialen, gefühls- und erkenntnismässigen Bereich im Rahmen des Möglichen zu fördern. Einige Beispiele aus der Praxis sollen dies verdeutlichen:

Die Früherzieherin betreut pro Tag durchschnittlich zwei bis drei Kinder. Sie stattet den einzelnen in der Regel wöchentlich oder alle vierzehn Tage einen Hausbesuch ab. Mobilität bildet folglich eine wesentliche Voraussetzung in diesem Beruf, denn oft müssen auch längere Anfahrtsstrecken in Kauf genommen werden. Erlesene Spielsachen – wichtigstes Arbeitsinstrument – bringt die Früherzieherin im allgemeinen mit. So leitet sie bespielsweise ein sechsjähriges Mädchen mit einer leichten geistigen Behinderung an, zusammen mit seiner Mutter mittels eines Spiels Farben und Formen zu koordinieren und – um das kreative Schaffen zu fördern – Häuser, Bäume und sonstige Figuren herzustellen. Da das selbe Mädchen Bewegungsschwierigkeiten aufweist, vollbringt es einige Gleichgewichtsübungen auf einem auf dem Boden ausgespannten Seil. Lieder singen, malen und mit Werkmaterialien arbeiten, bilden ebenfalls einen Teil der Therapiestunde. Ein mongoloides Mädchen wiederum, das sprachlich Mühe hat, lernt anhand des «Verkäuferlispiels» sich verbal besser auszudrücken. Um die Motorik und gleichzeitig auch die soziale Entwicklung zu fördern, bereitet das Mongoloide dann mit Hilfe seiner Betreuerin für die ganze Familie Orangenjus zu. Neben dieser gezielten Spieltherapie gilt es zudem, auf sonstige Mängel beim Kind einzugehen: Beim einen versucht die Früherzieherin beispielsweise, die Selbständigkeit sowie das Selbstvertrauen zu fördern, beim andern die Ausdauer zu steigern oder die Kommunikationsfähigkeit zu beleben. Dabei sollte sie immer darauf achten, das Kind ganzheitlich zu erfassen, also nicht nur isolierte Funktionen zu trainieren. Eine nicht ganz einfache Aufgabe besteht zusätzlich darin, ein gelöstes Verhältnis zwischen ihr, dem Behinderten und der Mutter herzustellen. Die Früherzieherin sollte diese von gewissen heilpädagogischen Prinzipien überzeugen und sie veranlassen, sich auch ausserhalb der Therapiestunde mit ihrem behinderten Kind intensiv zu beschäftigen, um das Gelernte in den Alltag zu übertragen. Gegen das Ende der früherzieherischen Betreuung stellt die Therapeutin dann Kontakte her zu heilpädagogischen oder normalen Kindergärten, zu Sonderschulen und Heimen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Ausbildungsgänge

Wie eingangs erwähnt, rekrutieren sich die Früherzieherinnen aus den verschiedensten Berufssparten. Der Anteil der speziell ausgebildeten Früherzieherinnen ist noch relativ gering; der Grund dafür liegt darin, dass es angesichts dieses jungen Berufes noch wenige Institute gibt, in denen eine besondere Ausbildung für Früherziehung mit Diplomabschluss erworben werden kann. Den Hauptharst innerhalb der in der Früherziehung beschäftigten Personen machen eindeutig die Heilpädagoginnen mit rund 75 Prozent aus. Die Universitäten Freiburg und Zürich ermöglichen dem Studenten, sich im Rahmen des allgemeinen Studiums «Heilpädagogik, bzw. Sonderpädagogik» speziell auf das Berufsfeld Früherziehung vorzubereiten. Das Heilpädagogische Seminar Zürich führt Fortbildungskurse in diesem Bereich durch. Ferner plant das selbe Institut ein einjähriges Zusatz-Vollzeitstudium für Früherzieher, die bereits über ein anerkanntes heilpädagogisches Diplom sowie Praxis verfügen. In Basel eröffnete 1977 das Institut für spezielle Pädagogik und Psychologie der Universität in Zusammenarbeit mit der Basler Berufsschule für Heimerziehung den ersten Ausbildungskurs für Früherzieher. Die Ausbildung dauert vier Semester, sie kann aber auch berufsbegleitend in acht Semestern absolviert werden. Zugelassen sind Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen mit baselstädtischem, basellandschaftlichem oder gleichwertigem Diplom und mit zweijähriger Praxis im Vorschulbereich. In Lausanne organisiert ausserdem das «Séminaire cantonale de l'enseignement spécialité» einen berufsbegleitenden Kurs für Personen, die an Heilpädagogischen Diensten tätig sind. Die Ausbildung umfasst acht Kurswochen.

Ein Beruf, der im Bereich der Früherziehung bis anhin relativ häufig vorkommt, ist derjenige der Ergotherapeutin. Es sei auf diese Ausbildungsart hier noch kurz eingegangen:

In der Ergotherapie strebt man das Ziel an, durch aktive Beschäftigungstherapien mit den geschädigten Patienten neue Bewegungs- und Arbeitsabläufe einzuüben, damit diese die einfachsten manuellen Verrichtungen im Alltag wieder zu bewältigen lernen. Im Mittelpunkt stehen handwerkliche Tätigkeiten, also basteln, malen, modellieren, etc., aber auch spielen und musizieren gehören dazu. Schulen für Ergotherapie bestehen in Zürich, Lausanne und Biel; die Ausbildung dauert drei Jahre. Für die Aufnahme sind eine abgeschlossene Berufslehre mit entsprechender Weiterbildung erforderlich.

Die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt gelten als zufriedenstellend; es herrscht momentan weder ein Überfluss noch ein Mangel an in Früherziehungsdiensten beschäftigtem Personal. Die Löhne richten sich nach den verschiedenen kantonalen Bestimmungen. Teilzeitarbeit ist in gewissen Früherziehungsdiensten möglich. ■

Mit 50 Jahren an der Universität

Als Paradebeispiel für optimale Weiterbildung und weibliches Durchstehevermögen sei Dr. phil. Hildegard Steuri erwähnt, die im Zürcher Club unter dem Titel «Mit 50 an der Universität» über ihre späten Hochschulerlebnisse sprach. Die 1924 geborene, im Lindenhof Bern ausgebildete Krankenschwester mit dem Maturitätszeugnis in der Tasche sammelte im In- und Ausland Berufserfahrungen und ist seit 1971 als hauptamtliche Lehrerin für Pädagogik und Didaktik an der «Rotkreuz-Kaderschule für die Krankenpflege» in Zürich tätig. (Neben Lausanne ist dies die einzige Schule in der Schweiz, die diplomierte Krankenschwestern zu Lehrerinnen für Krankenpflege ausbildet.) Ein ausgeprägter, vom Vater vererbter Hang zu forschendem Denken und der Wunsch nach Ausweitung und Vertiefung ihres Fachs bewogen die Pfarrerstochter, sich mit 48 Jahren an der Universität Zürich zu immatrikulieren und die Fächer Pädagogik, Psychologie und Sozialpsychologie zu belegen. Fünf Jahre später bestand sie das Lizenziat, 1980 die Doktorprüfung bei Prof. Konrad Widmer, der ihre Pläne von Anfang an wohlwollend unterstützte. Ihre Dissertation «Der klientenzentrierte Ansatz in der Ausbildung von Lehrerinnen für Krankenpflege» (Explorative Studie zur Evaluation eines Ausbildungkonzept) verrät den engen Bezug ihrer geistigen Arbeit mit der Praxis. Frau Steueri hat ihre Lehrtätigkeit während des ganzen Studiums nie aufgegeben, sondern diese im Gegenteil laufend in ihre Untersuchungen miteinbezogen. So führte sie – natürlich im Einverständnis mit den Studierenden – mittels Statistiken, Tonbändern, Fragebogen, Kontrolltests usw. Verhaltensanalysen durch. Mit diesen wollte H. Steuri – sie unterrichtet nach den Lernmethoden des amerikanischen Forschers Carl Rogers – ergründen, ob und wie weit sich ihre Schülerinnen im Laufe der 11monatigen Schulzeit in ihrer Haltung, ihrem Sprachgebrauch, ihrer Beziehung zum Mitmenschen verändert hätten; denn Rogers, der humanistischen Psychologie verpflichtet und einer ihrer Gründer, geht von der Annahme aus, dass der Mensch veränderbar sei und der Lehrer durch vermehrte Einfühlung, Zuwendung und Toleranz dem Schüler zu ganzheitlicher Entfaltung, vermehrter Selbstsicherheit und stärkerer Beziehungsfähigkeit verhelfen könne. Die Doktorandin kommt zu einem positiven Schluss, betont aber, dass sich die Bereitschaft zur Persönlichkeitsschulung nicht bei allen gleich stark und nicht bei allen zu gleicher Zeit bemerkbar mache. Wünschenswert wären mehr Zeit und längeres Einüben des neu gewonnenen Verhaltens unter Supervision.

Die wissensdurstige H. Steuri bezeichnete in ihrem Vortrag die Studienzeit an der Uni als «die schönsten 8 Jahre meines Lebens». Sie ist stolz, dass sie das Studium und den Abschluss geschafft hat, sie fühlt sich im Beruf jetzt sicherer, überlegener. Den Kontakt mit den um vieles jüngeren Kommilitonen empfand sie als faszinierend und unterhielt mit diesen gute Beziehungen. Allerdings war sie, die das Studium brennend interessierte und freute, erstaunt, ja betrübt über die zahlreichen uninteressierten, unzufriedenen, oft direkt unglücklichen jungen Leute, die keine Ausdauer, keine Arbeitsdisziplin an den Tag legten, deren kritisches Denken aber sehr ausgeprägt war, und die unaufhörlich nach dem Sinn der Arbeit und des Lebens suchten.

Irma Slowik

Liebe BGF

Wir laden Sie herzlich ein zur Teilnahme an der diesjährigen Delegiertenversammlung, 30./31. Mai in Interlaken. Das Podiumgespräch am Samstagnachmittag behandelt unser nationales Thema für 1981, mit anschliessender Diskussion. Die Delegiertenversammlung findet am Sonntag-Vormittag statt. Als Abschluss der Tagung ist eine fakultative Schiff-Fahrt auf dem Thunersee vorgesehen. Details finden Sie im genauen Programm.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und – trotz der Arbeit – auf ein paar frohe Stunden.

Der Vorstand

Veranstaltungen

(11. Mai–10. Juni 1981)

Aarau: 11. Mai: Besichtigung der HANRO in Liestal
22. Mai: Verena Altenbach: «Das Meissnerporzellan des 18. Jahrhunderts»
Baden: 13. Mai, 18.30 Uhr: Rosmarie Suter-Rüegg: Glasritzen; Herr Suter: «Strahlen»
Basel: 12. Mai, 19 Uhr: Gräfin Cia Bernadotte: «Insel Mainau» (Filmvortrag)
Bern: 3. Juni, 19 Uhr: Dr. Annemarie Häberlin: «Jugendunruhen»
Davos: 22. Mai, 20.15 Uhr: Heidi Domenig: «Frauen in Asien»
Glarus: 12. Mai: Besuch des Sonderschulheims Haltli in Mollis
Lenzburg: 16. Mai, 8.15 Uhr: Ausflug in den Schwarzwald
Luzern: 19. Mai, 20.15 Uhr: Rosmarie Stoll: «Batsalama»
Olten: 19. Mai: «Freizyt-Forum Färbi», René Steiner und Jugendliche diskutieren mit BGF über aktuelle Probleme
Rapperswil: 11. Mai, 20.15 Uhr: Pfarrer Wipf: «Der Islam und wir»
Schaffhausen: 21. Mai: Dr. Martin Strobel: «Stressabbau durch Entspannungstechniken»
St. Gallen: 26. Mai, 19 Uhr: Eva Segmüller: « Jede Frau eine aktive Staatsbürgerin»
Thun und Oberland: 14. Mai: Die Kultur des Weins
Winterthur: 22. Mai: Führung mit Herrn Madlinger durch das naturwissenschaftliche Museum
Zürich: Jeweils Dienstag, 12.45 Uhr – 12. Mai: Edwin Rudolf: «Sozialwerk des Schweiz. Sportes». 19. Mai: Andrée Weitzel: «Frau und Gesamtverteidigung». 26. Mai: Peter Kölbener, Sekretär des Kant. Baumeisterverbandes Zürich. 9. Juni: Elisabeth Kopp Iklé: «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Mesenabend: 3. Juni: Dr. Daisy Sigerist: «Die Künstlerin zwischen Mythos und Wirklichkeit».

Sekretariat BGF:
Bergstrasse 444
8447 Dachsen

Schwerpunkt — Gesundheit

Aarau — eusi gsund Stadt

Aarau war einer der Schwerpunkte im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes, das sich mit der Prophylaxe von Herz- und Kreislaufkrankheiten befasste und das auf Ende 1980 abgeschlossen wurde. In den Städten Aarau und Nyon wurden langdauernde gesundheitserzieherische Interventionsprogramme durchgeführt. Anhand von Untersuchungen vor und nach den Programmen in den Jahren 1977 und 1980 in diesen beiden Städten sowie in den zwei Vergleichsstädten Solothurn und Vevey wird eine Beurteilung der Wirksamkeit der Programme möglich. In unserer heutigen Orientierung legen wir besonderes Gewicht auf die Erfahrungen, die bei der praktischen Durchführung des Programmes in Aarau gemacht wurden. Dr. G. Bretscher, einer der Mitarbeiter am Programm, schildert seine persönlichen Eindrücke und berichtet von positiven und negativen Erfahrungen in bezug auf die Aufnahme und das Mitmachen der Bevölkerung, ohne bereits eine abschliessende Wertung vorzunehmen. Manche Daten werden derzeit erst bearbeitet, und endgültig Bilanz gezogen wird im offiziellen Untersuchungsbericht, der im Laufe dieses Sommers erscheinen wird.

Ist Gesundheit lernbar?

Ausschnitte aus Berichten des Projektleiters, Dr. med. Felix Gutzwiller, Basel

In der Schweiz steht die Gruppe der kardiovaskulären Krankheiten mit rund 24000 Todesfällen pro Jahr (43 Prozent aller Todesfälle) noch immer an der Spitze der Sterblichkeit. Die Suche nach Wegen und die Nutzung aller verfügbaren Möglichkeiten zur Verhütung der vorzeitigen Arteriosklerose sind deshalb aktueller denn je. Aber: Können denn das Gesundheitsverhalten und der Lebensstil ganzer Bevölkerungsgruppen überhaupt positiv verändert werden? Ist Gesundheit lernbar?

Das vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierte nationale Forschungsprogramm 1A «Prophylaxe kardiovaskulärer Krankheiten in der Schweiz» soll diese Frage beantworten helfen. Es handelt sich um eine gemeindeorientierte Interventionsstudie mit dem Ziel, Methoden zur Verhütung und Reduktion der Risikofaktoren für kardiovaskuläre Krankheiten in zwei Interventionsgemeinden (Aarau, Nyon) im Vergleich mit zwei weiteren Gemeinden (Solothurn, Vevey) zu evaluieren.

Verhaltensveränderungen werden angestrebt

Das Grundkonzept der gemeindeorientierten Intervention kann wie folgt beschrieben werden: Beim Versuch, nicht nur Gesundheitsinformation für den einzelnen zu betreiben, sondern Verhaltensveränderungen in Zusammenarbeit ganzer Bevölkerungsgruppen zu erreichen, geht es darum, die in einer Gemeinde selbst vorhandenenen Möglichkeiten optimal zu nutzen (Mobilisation), die entsprechenden interessierten und zu interessierenden Gruppen am ganzen Planungs- und Aktionsprozess verantwortlich teilhaben zu lassen (Partizipation), und schliesslich darum, die Interventionen in das bestehende Netz der medizinischen Versorgung zu integrieren (Integration). Dabei darf die gesundheitserzieherische Taktik nicht neurotisierend sein. Im Zentrum steht also die Förderung der Handlungsautonomie des einzelnen. Zu diesem Zweck müssen aber neben Aktionen, welche sich direkt an den einzelnen richten, insbesondere Gruppenmechanismen und auch massenmediale Kampagnen einbezogen werden.

Hünigerkurs: 20./21. Juni 1981
Thema: Alkohol im Strassenverkehr

Arbeitstagung des SBAF:
21.-23. September 1981 in Münchenwiler
Thema: Stellung der Frau

Wie die Bevölkerung mitmachte

Von Dr. Georges Bretscher, Schweiz. Stiftung für Gesundheitserziehung

Überraschender Goodwill der Bevölkerung

Der «Aktion Aarau – eusi gsund Stadt» erwuchs zu keiner Zeit irgendwelche ernsthafte Opposition. Im Gegenteil: Immer wieder tauchte der Wunsch auf, man möge sich doch noch mit anderen Themen als «nur» mit Ernährung, Tabak, Blutdruck, Sport und Stress befassen. Gesundheitsinformation wird allen gegenteiligen Aussagen zum Trotz offenbar doch gewünscht, sogar wenn sie einiges kostet: Im September 1980 bewilligten die Aarauer Stimmbürger einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 165 000.– für die Weiterführung der «Aktion». Zuschüsse des Kantons und der Krebsliga helfen mit, dieses erste umfassende präventivmedizinische Programm einer Schweizer Stadt zu realisieren.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die positive Aufnahme ist sicher der lokale und regionale Charakter der «Aktion»: Alle Massnahmen, Kampagnen, Programme und Texte wurden auf die Aarauer Verhältnisse zugeschnitten. «Gesundheit» verliert auf diese Weise etwas von ihrer Abstraktheit, wird Bestandteil des sozialen Alltags.

Gewisse Unlust, sich aktiv zu beteiligen

Auch in Aarau musste man sich mit den üblichen Schwierigkeiten herumschlagen, die mit Gesundheitserziehung immer verbunden sind. Zum Beispiel war es nicht immer leicht, einleuchtende, «handgreifliche» Vorteile eines gesünderen Verhaltens zu schildern. Blosses Wissen um die Folgen von Tabakmissbrauch, Bewegungsmangel oder Übergewicht nötigt auch eine(n) Aarauer(in) nicht automatisch zu entsprechenden Taten. Auch die verbreitete «Konsumhaltung» dem Gesundheitswesen gegenüber lässt sich nicht so leicht beseitigen. Etwas erstaunt hat dennoch eine gewisse Unlust – «Widerstand» wäre stark übertrieben – bestimmter Gruppierungen sich aktiver oder gar ausgesprochen initia-

Präsidentinnenkonferenz

Informationsnachmittag in Aarau

Die Präsidentinnen oder deren Vertreterinnen aller 14 Ortsgruppen der deutschen Schweiz kamen kürzlich im «Goldige Öpfel» in Aarau zusammen, um sich orientieren und informieren zu lassen.
Frau Nelly Wenger vom Präsidialausschuss stellte die Kolleginnen vom Zentralvorstand und deren Arbeitsressorts vor. Dank guter Aufteilung der Pflichten unter alle acht Vorstandsmitglieder funktioniert die Arbeit erfreulich. Sehr nützlich war zu vernehmen, dass auch Ortsgruppen sich Statuten geben sollten, um in einer Angelegenheit einspracheberechtigt zu sein. (Auslösender Faktor war eine Eingabe der OG Thun gegen die Bewilligung des Gesuches um ein Alkoholpatent in der Heimstätte Gwatt. Noch sei in dieser Sache der letzte Entscheid nicht gefällt, war zu vernehmen.) So verfügen nun die OG Aarau, Bern und Thun über eigene Statuten.
Eine rege Diskussion entspannte sich beim Traktandum «mir Fraue». Den Aufschlag des Beitrages, den die OG der Zentralkasse zu entrichten haben, akzeptieren die OG wohl oder übel. Doch erhöhen die wenigsten ihren Mitgliederbeitrag deswegen, sondern zahlen ihn einstweilen aus irgendwelchen Reserven. Einzelne OG aber wälzen den Aufschlag auf die Mitglieder ab. Über ihre Meinung zu «mir Fraue» aus dem neuen Verlag befragt, äusserten sich die Präsidentinnen unterschiedlich. Die einen fanden den neuen Kurs angenehm, andern dagegen war er zu brav, allzu ernst und ohne Humor. Hingegen wurde dankbar anerkannt, dass die Tonart gewechselt hat und dass eine Redaktionskommission wieder mitentscheiden kann. Eine Präsidentin rief dazu auf, «mir Fraue» nun ja «die Stange zu halten», ihre OG habe gleich 20 Probeabonnements gezeichnet (Bravo! Die Red.).
Auf ihren grossen Vorrat an Drucksachen wies die Materialverwalterin, Frau K. Locher, Schorenstr. 19a, 3604 Thun, hin. «Getränke originell, zeitgemäss» kosten 15 Rp. das Stück, «Für die Frau...» und «Liebe Marianne» 30 Rp., ab 100 Stück noch 25 Rp. je Exemplar.
Am Treffen im «Lihn», Filzbach, der Mitgliedervereine der ASA hatten sechs Mitglieder des Zentralvorstandes teilgenommen. Frau Lucia Tscharner berichtete darüber. Trotzdem heute viel Arbeit von Fachleuten geleistet werde, brauche es nach wie vor die Abstinentenorganisationen. Mit dem Flugblatt «Ein brennendes Problem» soll jedes Mitglied angesprochen und um einen Beitrag für die Tätigkeit der ASA angegangen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abstinenzvereinen müsse in Zukunft intensiviert werden.

Mit der Frage «Wie kommen wir zu neuen Mitgliedern?» wurde ein weiteres akutes Problem aufgeworfen. Es wäre gewiss angebracht, für eine nächste Tagung genügend Zeit einzuplanen, um diese Frage eingehend diskutieren zu können. Ein einfaches Rezept scheint es für unsere OG nicht zu geben. Hö

ASA Lihn-Rapport

Zum erstenmal seit der Gründung der ASA trafen sich die Vorstandsmitglieder der Vereine, die diese Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Abstinentenorganisationen bilden, an einem Wochenende im Februar zu einer Aussprache über die Abstinenzbewegung. In ihrem Begrüssungswort betonte die Präsidentin, Annette Högger, Zürich, dass ein Sich-Kennenlernen notwendig sei, um gemeinsam die heutigen Probleme lösen zu können. Die Abstinenzbewegung müsse aus ihrer Abgesondertheit heraustreten. Ziel der Tagung sei ein gemeinsames Überlegen, wie die Bewegung als Ganzes den vorherrschenden Alkoholproblemen begegnen könne.

In einem eindrucksvollen Referat zeigte Eduard Muster, wie die Abstinenzbewegung in der Zeit von 1874 bis zum Zweiten Weltkrieg auf vielen Gebieten als eigentlicher sozialer Pionier hervorgetreten ist.
Lebhafte Gruppenarbeit brachte die Teilnehmer im Laufe des Samstags und Sonntags einander näher. Tätigkeitsfelder wurden abgesteckt, wo Mitglieder und die Vereine sich vermehrt einsetzen können. Vor allem ist es nötig, Männer und Frauen, die Alkohol problemlos (mässig) konsumieren, zur Mitarbeit für unsere Aufgaben zu gewinnen. Es geht darum, ihnen den gefährdeten Mitmenschen und dessen Probleme näherzubringen. Massnahmen, die sich zur Verminderung von Alkoholproblemen als notwendig erweisen, brauchen ihre Unterstützung. Bei der Abstimmung über die Suchtmittelinitiative war eine Zusammenarbeit sehr leicht herzustellen. Auf ähnliche Weise muss jetzt weitergewirkt werden.
Ansätze für ganz neue Aktivitäten fanden sich da und dort. Eigentliche Programme für neue Einsätze dürften einer weitern Tagung vorbehalten sein.
Fazit aus diesem Treffen: Resignation ist nicht am Platze. Solange über 50 Mitglieder von Abstinentenvereinen und -verbänden – darunter auch aktive junge Politiker – an einem Wintersportplatz bei lockendem Sonnenschein eineinhalb Tage in der Klausur ausharren, solange *lebt* die Bewegung. Und das Bewusstsein, nicht nur einem Verein anzugehören, sondern eben einer Bewegung, wurde durch das Erlebnis der gemeinsam verbrachten Tage gestärkt.
Bernhard Zwiker, Zürich, der in den entscheidenden Gremien tätig ist, die um eine Verminderung und Verhütung von Alkoholproblemen bemüht sind, fasste in seiner Schlussbilanz die Tagung mit dem Bild zusammen: «Ein einzelner Stab kann geknickt werden, ein Bündel von Stäben jedoch niemals.» A.H.-H.

---

tiv an den Programmen zu beteiligen. Zu denken wäre dabei etwa an verschiedene Sportvereine, an Unternehmer und Geschäfte, auch an Teile der Ärzteschaft. Es ist zu hoffen, dass die Zusammenarbeit in Zukunft enger ausfallen wird, da sich nun die «Aktion» eindeutig nicht als «Eintagsfliege» erwiesen hat. Das Publikum, der Konsument jedenfalls erkennt ernst gemeinte Prophylaxe sehr rasch und nimmt solche Bemühungen gut auf.

Man exponiert sich nicht gern

Bei allen Aktionen – zumindest für Deutschweizer Verhältnisse nichts Ungewohntes – war eine verbreitete Scheu zu beobachten: Keine(r) möchte so richtig hervortreten, mit etwas Neuem identifiziert werden, die Initiative ergreifen. So erwies es sich auch bei gut besuchten, attraktiven Kursen (z.B. Gewichtsabnahme in Gruppen) als kaum möglich, länger anhaltende soziale Kontakte zu knüpfen, sobald die Kursleitung nicht mehr «offiziell» war. Grosser Beliebtheit hingegen erfreuten sich Massenaktionen, die eine gewisse Anonymität zusicherten: «Zäme übers Meer schwimme» oder «Um d'Wält laufe». Nicht zuletzt wohl, weil hier keine neuen Sozialgruppen aufgebaut werden mussten und bereits bestehende bewusst einbezogen wurden.
«Man» exponiert sich auch nicht gern vor sich selbst: etwa wenn persönliche Probleme zur Lösung anstehen. Diesem Umstand wird in Gesundheitsprogrammen meist zuwenig Rechnung getragen. Es wäre wünschenswert, gerade in solchen Unternehmungen vermehrt Problemlösungstechniken zu vermitteln und die Fähigkeiten zu fördern, Konflikte – auch mit sich selbst – besser zu ertragen.

aus «Standpunkte» Nr. 2/1981

Redaktion: Annette Högger-Hotz
Kapfstr. 16, 8032 Zürich, Tel. (01) 53 09 20
Redaktionsschluss: der 5. des Monats

VSH Verband Schweizerischer Hausfrauenvereine

Eiweissmangel muss vermieden werden

In unserem Zeitalter des Wohlstandes gibt es viele dicke Menschen. Nun versuchen viele Menschen immer wieder, durch vorübergehendes Fasten die Fettschichten zu verringern. Erfahrungsgemäss ist das absolut zwecklos, denn es kommt nach einer sogenannten Hungerkur von ein paar Wochen wieder zu einer starken Fettzunahme im Körper.

Was geschieht, wenn man eine Fastenkur macht? Für seinen Energiehaushalt braucht der menschliche Organismus Brennstoff. Es muss ja laufend Körperwärme erzeugt und Energie bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck verbrennt die Muskulatur zunächst die Zuckervorräte (genau gesagt das Glykogen) der Leber. Zucker in Form von Glykogen kann nur in geringen Mengen gespeichert werden, ist also im Falle einer reduzierten Nahrung sofort aufgebraucht. So greift der Stoffwechsel nach den abgelagerten Fetten und beginnt diese abzubauen. Ein normalgewichtiger Mensch kann etwa zwei volle Monate von den Fettvorräten leben, ein Dickleibiger noch viel länger. Die Wärme und Energieproduktion ist also bei einer Fastenkur lange Zeit gesichert, denn die abgelagerten Fette können langsam verbrannt werden. Und dies führt zu einer allmählichen, niemals raschen Gewichtsabnahme.

Aufbaustoffe geben den Ausschlag

Kritisch ist aber jede Fastenkur, was die Eiweissverarbeitung anbelangt. Denn jeden Tag müssen Eiweisskörper im Organismus neu gebildet werden. und dazu wird die Zufuhr durch die Nahrung benötigt. Brennstoff kann der Körper aus Zucker und Fetten produzieren, Aufbaustoffe jedoch nicht! Und so muss jede längere Fastenkur zwangsläufig zu einem Eiweissmangel führen. Dieser Eiweissmangel kann um so gefährlicher werden, je länger extrem gefastet wird. Denn wenn einmal nicht genug Brennstoff zur Verfügung steht, wird auch aus Eiweiss Brennstoff erzeugt. Dann wird der Eiweissmangel lebensgefährlich.

Es gibt ein Organ im menschlichen Körper, das unter allen Umständen bis zum letzten Atemzug vollwertig ernährt wird. Dieses Organ ist das Gehirn. Es benötigt pro Tag etwas mehr als einhundert Gramm Traubenzucker, und diese Menge wird vom Stoffwechsel auf verschiedene Weise erzeugt. Sie kann aus den abgelagerten Zukkervorräten, aus Fetten und auch aus Eiweiss hergestellt werden. Würde das Gehirn nicht mehr ausreichend ernährt werden, dann besteht akute Todesgefahr.

Somit ergibt sich wie von selbst, dass jedes Fasten eigentlich als schwerer Eingriff in den ganzen Stoffwechsel gewertet werden muss. Längst hat man auf die sogenannte Nulldiät verzichtet, weil sie viel zu riskant ist. Und wirklich sinnvoll ist eigentlich nur eine sehr langdauernde Fastenkur, bei der viel getrunken und dem Körper ausreichend Eiweiss zugeführt wird. Zusätzlich müssen Vitamine und Mineralstoffe gegeben werden. In der Regel hält man sich an international festgelegte Mengen von dreissig bis vierzig Gramm Eiweiss pro Tag. Doch sinnvoller ist es, grundsätzlich weniger zu essen. Nicht das eine oder andere Nahrungsmittel wegzulassen, sondern dauernd knappe Kost zu sich zu nehmen. So gemischt wie möglich, doch immer nur in reduzierter Kalorienzahl.

(aus: der Samariter)

Redaktion:
Madeleine Kist-Gschwind
Birkenweg 3, 4147 Aesch
Tel. (061) 78 22 22

Veranstaltungen

Verbandspräsidentin: Ria Wiggenhauser-Baumann, Heldstrasse, 8475 Ossingen. Telefon 052 41 18 76.

Sektion Basel
Präsidentin: Elisabeth Barth-Frei, Spalenvorstadt 7, 4051 Basel. Telefon 061 25 28 26.

Führung durch den Kräutergarten
Areal G80 mit Herrn K. Schaub, Drogist. Mittwoch, 3. Juni, 14.15 Uhr, Tramhaltestelle St. Jakob (Tram Nr. 14). Unkostenbeitrag Fr. 3.—. (Keine Anmeldung erforderlich). Die «Junge Hausfrau» ist auch mit dabei!

Sektion Biel
Präsidentin: M. Meier-Küenzi, Neuhausstr. 11, 2502 Biel. Telefon 032 22 34 03.

Vortrag über gleiche Rechte für Mann und Frau
Donnerstag, 7. Mai 20 Uhr im Farelhaus, Oberer Quai. Referentinnen: Deutsch: Frau Gret Haller, Stadträtin Bern. Französisch: Mme Geneviève Aubry, conseillere national Tavannes. Anschliessend Diskussion.

Stricken
14. Mai, 11. Juni, 25 Juni. Wegen Auffahrt fällt 28. Mai aus.

Delegiertenversammlung
Donnerstag, 21. Mai im Hotel Bären Twann. Nachher Besichtigung Twannberg.

Wandergruppe
Dienstag, 26. Mai. Wir wandern ab Hagneck über Lüscherz, Vinelz nach Ins oder Erlach.
Näheres siehe Einladung.

Frühlingsausflug der Vereinsmitglieder
Dienstag, 2. Juni. Mit Schiff nach Büren a.A. Abfahrt 14 Uhr an der Schiffländte.

Sektion Solothurn
Präsidentin: Y. Rudolf-Benoit, alte Bernstrasse 54, 4500 Solothurn. Telefon 065 22 37 27.

Besuch des Uhrenmuseums Le Locle
Dienstag, 26. Mai. Nähere Angaben siehe Aprilausgabe.

Sekton Winterthur
Auskunft: K. Ziörjen-Helg, Nelkenstr. 4, 8400 Winterthur. Telefon 052 23 16 25.

Delegiertenversammlung
Donnerstag, 21. Mai. Abfahrt 07.34 Uhr Perron 1. Mittagessen Restaurant Bären Twann. Anmeldung bis 15. Mai an Frau Bliggenstorfer. Bitte Billet am Schalter lösen.

Besichtigung der Porzellanfabrik Langenthal
Montag, 22. Juni. Abfahrt: 09.30 Uhr ab Archplatz mit Car Hermann. Preis: Fr. 29.50 regulär, Fr. 26.50 AHV. Mittagessen im Gasthaus Bürgisweierbad Madiswil. Anmeldung bis 18. Juni an E. Bliggenstorfer, Telefon 29 48 56. Gilt als Jahresausflug.

Und wieder ein Schrittlein weiter

vkj. In Artikel 2 der (jetzt noch geltenden) Statuten des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte steht: «... Er unterstützt die politische Integration der Frauen ...» Dazu gehört natürlich auch der Einzug der Frauen in die Parlamente. Ganz langsam, schön schrittweise geht dies voran.

Prozentual nach Vertretung der Geschlechter in der Bevölkerung setzt sich kein einziges Parlament – ob auf Bundesebene, noch in einem Kanton oder in einer Gemeinde – zusammen. Viele Regierungen – angefangen beim Bundesrat über viele Kantonsregierungen bis zu den Exekutiven verschiedener Gemeinden – sind noch reine Männergremien. Und doch: es geht bei allen Wahlen ein bisschen vorwärts!

Einundzwanzig Volksvertreterinnen wurden 1979 «nach Bern geschickt». Das sind 10,5 Prozent des Nationalrates. Die drei Standesvertreterinnen entsprechen 6,5 Prozent des Ständerates. Oder: die gesamte Bundesversammlung teilt sich in 90,2 Prozent Männer und 9,8 Prozent Frauen. Ganz so hoch ist der Prozentsatz an Frauen in der Gesamtheit der Kantonsparlamente noch nicht. Aber auch hier stellt Judith Widmer fest: «Es geht erfreulicherweise aufwärts.»

Judith Widmer-Straatmann, Ehrenmitglied des Verbandes stellt nämlich regelmässig Statistiken über den «Bestand von Frauen in kantonalem Parlamenten» zusammen. Für Judith Widmer gibt dies eine recht grosse Arbeit und für uns ein recht interessantes Papier.

Neun Prozent machen die 268 Frauen aus, die in den sechsundzwanzig Parlamenten mit total 2981 Mitgliedern sitzen. Bei den Parteien führt die SP mit 87 Vertreterinnen vor der FdP mit 65 und der CVP 60 kantonalen Parlamentarierinnen. Die POCH stellen 11, die Liberalen 9, PdA und LdU je 8 und die SVP sieben Rätinnen in den verschiedenen Kantonen. 5 kantonale Parlamentarieriennen gehören der EVP an und je 2 der Parti progressiste national, der Parti indépendant chrétien-social sowie der Croupe pour la protection de l'environnement. Und schliesslich haben das Junge Bern und die Jungliberale Bewegung der Schweiz je eine Vertreterin in einem Kantonsparlament.

Die Rätinnen der Kantone in Zahlen anzugeben hat wenig Sinn, da ja nicht jedes Parlament die gleiche Grösse hat. Haben beispielsweise die Legislativen der Kantone Aargau und Waadt je 200 Mitglieder, so zählen diejenigen im Jura und in Nidwalden nur je 60 Köpfe und in Obwalden sogar nur 51. Und dazwischen sind nach echt förderalistischer Art noch weitere vierzehn Zahlen vorhanden. Und weil immer alles relativ ist, sind halt auch beispielsweise zwei Frauen im 60köpfigen Nidwaldner Parlament. Deshalb weichen wir hier auf Prozentzahlen aus.

Genf liegt an der Spitze mit 22 Prozent, gefolgt von Baselland mit 17,5, Basel-Stadt mit 17 und Aargau mit 14 Prozent. Den fünften Platz nimmt gegenwärtig der Kanton Neuenburg mit 13 Prozent ein. Dann folgen die Waadt mit 12, das Tessin mit 11,1, Luzern mit 10,6 und die Kantone Freiburg und Zürich mit je 10 Prozent. In St. Gallens Parlament sind 8,9 Prozent, in demjenigen von Bern 8,6 und im Parlament von Schaffhausen 7,5 Prozent. Die kantonalen Parlamtarierinnen machen im Jura 6,7 Prozent, in Zug 6,3 und in Schwyz 6 Prozent des jeweiligen Rates aus. 5,9 Prozent Frauen hat das Kantonsparlament von Obwalden und je 5,4 Prozent die Parlamente in Thurgau und im Wallis. Der Kanton Solothurn hat 4,9 Prozent Frauen in seiner Legislative. Nidwalden 3,3 Prozent, Glarus 2,6 Prozent, Graubünden 1,7 Prozent und der Kanton Uri 1,6 Prozent. Bei den beiden Appenzell kann man die Relativitätstheorie vergessen. Null Frauen in den beiden je gut sechzig Mitglieder zählenden Räten sind auch null Prozent.

Ob diese Prozentzahlen auf die Frauenfreundlichkeit der Stimmbürgerschaft hinweisen, ob sie die Qualität der jeweils kandidierenden Frauen beurteilen, ob sie das Wohlwollen der Parteien gegenüber den Frauen in ihren Reihen beweisen oder ob sie für das Vertrauen der Stimmbürgerinnen in ihre kandidierenden Geschlechtsgenossinnen sprechen, kann nicht beurteilt werden. Auch die Überlegung, ob das langsame, aber stetige Aufwärtsgehen erfreulich genug ist oder ob über die Langsamkeit des Vorangehens geklagt werden soll, scheint mir müssig. Viel wichtiger finde ich, dass die Frauen ihre Parlamentarierinnen nicht nur vor, sondern auch nach den Wahlen unterstützen. Nur mit dem Wissen um eine starke Rückendeckung können sich diese nämlich für Frauenanliegen einsetzen.

Ehre für Frau Dr. Heinzelmann

Das Eidgenössische Departement des Innern sandte unserem Ehrenmitglied Dr. jur. Gertrud Heinzelmann einen Brief nach Benglen. Und da stand geschrieben (Natürlich stark gekürzt):

«Zufolge Testaments des am 25. Dezember 1889 in Genf verstorbenen Arztes Herrn Dr. Alfred Binet-Fendt wurde der Eidgenossenschaft ein Legat ausgerichtet mit der Bestimmung, mit den Zinsen Personen auszuzeichnen, (deren Bürgerverdienst oder deren schriftstellerische Betätigung am geeignetsten befunden wird, zwischen den Bürgern den Frieden, die Eintracht und die gegenseitige Opferwilligkeit zu erhalten und zu fördern...).

Wir wissen, sehr geehrte Frau Dr. Heinzelmann, dass Sie sich zeitlebens für die Gleichberechtigung – und in zahllosen Einzelfällen für die Besserstellung – der Frauen eingesetzt haben, dass Sie geholfen haben, wo Hilfe nötig war, dass Sie sich stets mit Ihrer ganzen Kraft gegen jede Art von Ungerechtigkeiten und Anmasssung gewendet haben. Gestatten Sie uns deshalb, dass wir diesmal neben weiteren Personen auch Ihnen im Sinne des Herrn Dr. A. Binet-Fendt als Anerkennung für Ihr Wirken einen Betrag von 10000 Franken zusprechen.»

Neu in den Zentralvorstand:

Justine Tanner

Justine Tanner wurde am 22. Februar 1930 als viertes von sechs Kindern geboren. Nach der Schule lernte sie Fotografin. Sie erinnert sich des grossen Einsatzes ihrer Mutter, der verhinderte, dass die liebe Umwelt und alle anderen, die etwas zu sagen hatten, Justine in einen echten, ehrbaren Frauenberuf steckten. Zuerst arbeitete Justine in der Modebranche und spezialisierte sich später auf Industrie- und Werbefotografie.

Seit einer Umschulung anfangs der sechziger Jahre ist sie Grafikerin und betreibt seit 1964 ein eigenes Atelier für Werbegrafik.

Justine Tanner gehört keiner politischen Partei an. Seit einem Monat ist sie Präsidentin der Sektion Zürich unseres Verbandes.

Redaktion:
Vreni Kaufmann-Jenni
Pilgerweg 8, 3007 Bern
Telefon 031 45 13 50

Um was es bei der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes geht

Vor kurzem hat Dr. U. Frey, Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen, an der Jahresversammlung der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) in einem Vortrag seine Vorstellungen und Gedanken zur Revision des Lebensmittelgesetzes geäussert

Nicht nur die Schweiz, sondern auch viele andere Länder sind gegenwärtig damit beschäftigt, ihr Lebensmittelrecht zu modernisieren. Auch die zuständigen internationalen Organisationen (WHO, FAO etc. befassen sich mehr und mehr mit diesen Problemen. Ein Grund für diese Entwicklung ist die bedrohliche Umweltbelastung, die schlechte Ernährungssituation der ganzen Welt und die Entwicklung der Agrarwirtschaft und der Lebensmitteltechnologie. Alle Staaten stehen immer wieder vor dem Dilemma, wie die anwachsende Bevölkerung ausreichend ernährt und der Hunger auf der Welt bekämpft werden kann, ohne dass zu unerwünschten künstlichen Hilfsmitteln für die Produktionssteigerung und der Nahrungsmittelverarbeitung gegriffen werden muss. Dabei steht die Belastung konsumierter Lebensmittel mit chemischen Zusätzen und Rückständen im Mittelpunkt der Diskussion.

Ein modernes Lebensmittelgesetz
- soll dem Schutz der Gesundheit des Bürgers und der Verhütung von Täuschung dienen;
- es soll die materiellen Grundlagen über die Anforderungen, die an ein Lebensmittel zu stellen sind, enthalten, in bezug auf die Zusammensetzung und die Qualität von Lebensmitteln, die zulässigen Inhaltsstoffe, Fremdstoffe und Zusatzstoffe, die Anforderungen in hygienisch-mikrobieller Hinsicht, die Bezeichnung abgepackter Lebensmittel, die Deklaration und den Umgang mit Lebensmitteln;
- es soll im weiteren die Organisation der Lebensmittelkontrolle im Inland und an der Landesgrenze regeln;
- es soll Bestimmungen über die Information und die Aufklärung der Öffentlichkeit enthalten
- und es soll schliesslich ermöglichen, durch geeignete Mechanismen die Volksernährung den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen laufend anzupassen.

Schutz der Gesundheit und Verhütung von Täuschung

Die Nahrung soll so wenig Fremdstoffe wie möglich enthalten. Ihre Beurteilung hat vor allem nach toxikologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Es ist entscheidend, in welcher Menge eine Substanz nachweisbar ist und ob diese Menge auch wirklich die Gesundheit des Konsumenten zu schädigen vermag. Dabei muss berücksichtigt werden, wieviel über eine längere Zeitdauer von dem angeschuldigten Lebensmittel konsumiert und wieviel von den verdächtigten Fremdsubstanzen aufgenommen wird. Die toxikologische Beurteilung von Fremdstoffen in Lebensmitteln kann nicht ohne Kenntnis der Essgewohnheiten und des vom Individuum konsumierten Gesamtmenge des betreffenden Lebensmittels vorgenommen werden. Die Toxizität einer chemischen Substanz hängt von der aufgenommenen Menge ab. Nur die aufgenommene Menge ist letzten Endes dafür entscheidend, ob eine chemische Substanz ein «Gift» ist oder nicht. Es ist ein Unterschied, ob eine verdächtige Substanz regelmässig – als Basis-Nahrungsmittel – oder nur gelegentlich konsumiert wird.

Ebenso wichtig ist die Deklaration aller Fremdstoffe. Der Bürger hat ein Recht darauf zu wissen, was er isst. Er soll aber nicht unnötig beunruhigt und verunsichert werden. Sofern es sich nicht um seltene hochtoxische Substanzen handelt, kann man aus analytischen Gründen keine «Nulltoleranzen» verlangen.

Es dürfen keine Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, deren Genuss die menschliche Gesundheit gefährden kann. Lebensmittel sollten nicht verdorben oder verunreinigt sein und sie dürfen nicht verfälscht oder zur Täuschung nachgeahmt werden.

Inhaltsstoffe und Fremstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn damit keine Gesundheitsgefährdung verbunden ist, die aus technischen Gründen unbedingt notwendig und damit keine Täuschung verbunden ist.

Im weiteren sind die *hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen* an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dergestalt zu definieren, dass beim Genuss oder bei der Verwendung kein gesundheitliches Risiko besteht.

Personen, welche in irgendeiner Weise mit der Gewinnung, Herstellung, Behandlung und dem Vertrieb von Lebensmitteln beschäftigt sind und *Räumlichkeiten* Apparate, Maschinen und Einrichtungen, die bei der Gewinnung, Herstellung, Lagerung oder Zubereitung sowie beim Vertrieb von Nahrungsmitteln benützt werden, müssen hygienischen Anforderungen genügen.

Organisation der Lebensmittelkontrolle

Das bestehende Lebensmittelgesetz aus dem Jahre 1905 macht keinen Unterschied zwischen Fleisch, Fleischwaren und Lebensmitteln. Auf Verordungsstufe fand eine Aufteilung statt, indem die Lebensmittelverordnung sich mit den nicht fleischhaltigen Lebensmitteln und den Gebrauchsgegenständen befasst, während die Fleischschauverordnung den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren regelt. Dementsprechend hat sich im Kontrollapparat eine Zweigleisigkeit entwickelt, die sich vom Bund durch alle Stufen des Kontrollsystems bis zu den Gemeinden hindurchzieht. Diese Zweigleisigkeit ist in letzter Zeit sehr heftig kritisiert worden.

Die Kantonschemiker haben seit langem diesen Zustand beanstandet und gefordert, dass Fleisch der Lebensmittelkontrolle unterstellt werde. Aber auch die Zweigleisigkeit zwischen Bund und Kantonen kann sich nachteilig auswirken. Schliesslich bestehen Abgrenzungsprobleme gegenüber der Heilmittelkontrolle (z.B. Heilmittel / Lebensmittel / Kosmetika) oder gegenüber dem Landwirtschaftsgesetz.

Diese Zweigleisigkeiten müssen aufgehoben werden.

Die Lebensmittelkontrolle inkl. Fleisch und Fleischwaren auf Stufe Kanton könnte in einer einzigen Behörde zusammengefasst werden, welche für den gesamten Kontrollbereich zuständig wäre. Für die eigentliche Fleischschau, die Überwachung der Tiermast und der Schlachtbetriebe wären hingegen Fachleute aus dem Veterinärwesen zuständig.

Information der Öffentlichkeit

Bei der Hormonangelegenheit sind inbezug auf die Information der Öffentlichkeit Unzulänglichkeiten manifest geworden. Es bleibe dahingestellt, wieweit dieselben systembedingt sind, wieweit persönliches

Versagen einzelner Beamter dafür verantwortlich war und wieweit schliesslich die Medien selbst dazu beigetragen haben, dass unvollständige Informationen unter Druck vorzeitig herausgegeben werden mussten. Dem verständlichen Bedürfnis der misstrauisch gewordenen Öffentlichkeit nach möglichst schneller, frühzeitiger und umfassender Information steht häufig das Nicht-Vorhandensein zuverlässiger Daten entgegen. Chemische Analysen sind komplzierte und zeitraubende Unterfangen und oft ist man aus rein technischen Gründen einfach noch nicht in der Lage, den Medien diejenigen Informationen zu liefern, die sie gerne haben möchten.
Es wurden Massnahmen eingeleitet, damit die Behörden von Bund und Kantonen in Zukunft eine aktivere Informationspolitik führen können.

Volksernährung und Ernährungswissenschaften

Im Rahmen der Gesundheitserziehung kommt der Ernährungslehre eine besonders grosse Bedeutung zu. Viele Krankheiten oder Krankheitsdispositionen werden durch eine unrichtige Ernährung hervorgerufen oder begünstigt. Für die Volksgesundheit ist es daher besonders wichtig, dass die Bürger möglichst konkrete Vorstellungen darüber haben, was unter einer gesunden Ernährung zu verstehen ist. Es genügt nicht, unbewiesene Theorien zu predigen, sondern man muss über wissenschaftlich fundierte Daten und gesicherte statistische Unterlagen verfügen. Erhebungen über Essgewohnheiten und Ernährungszustand der Bevölkerung müssen periodisch durchgeführt werden unter besonderer Berücksichtigung regionaler, sozialer und altersmässiger Unterschiede.
Die Eidg. Ernährungskommission ist bislang das einzige Gremium, das als vom Bundesrat gewählte beratende Kommission den Auftrag hat, sich mit Fragen der Volksernährung und Lebensmittelgesetzgebung zu befassen und die zuständigen Behörden zu beraten. Ihr gehören Vertreter aus Wissenschaft, Industrie und Handel, Kontrollbehörden und Konsumentenorganisationen an. Die Ernährungskommission ist ein Forum, welches sich bestens für die Erörterung aller mit der Volksernährung zusammenhängenden Probleme eignet. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir, diese Kommission auszubauen, ihre Arbeitsweise zu verbessern und die Zusammenarbeit mit den Behörden zu verbessern. So ist insbesondere vorgesehen, in nächster Zeit wieder einen Bericht über die Ernährungssituation in der Schweiz in Auftrag zu geben.

Totalrevision des Eidg. Lebensmittelgesetzes

Eine Totalrevision des Lebensmittelgesetzes wurde bereits in den 60iger Jahren diskutiert, da das geltende Gesetz aus dem Jahre 1905 schon damals in verschiedener Hinsicht als überholt betrachtet wurde.
Im Jahre 1973 hat dann der Bundesrat in der Beantwortung der Motion Tschumi eine Totalrevision des Gesetzes vorgesehen.
Ein erster Vorentwurf wurde der Eidg. Ernährungskommission (Subkommission für Lebensmittelgesetzgebung) zur Überarbeitung übergeben. Man ging dabei von der Vorstellung aus, dass zwei neue Gesetze zu schaffen seien, nämlich ein neues Lebensmittelgesetz und ein Fleischhygienegesetz. Am 1. Juni 1977 wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die unter dem Vorsitz von Ständerat Cavelty nur zweimal zusammentrat. Diese Kommission kam schon nach zwei Sitzungen mehrheitlich zum Schluss, dass ein einziges Lebensmittelgesetz erarbeitet werden sollte, welchem die Grundlagen des Entwurfs für ein Fleischhygienegesetz einzubeziehen seien. Am 22. November 1978 wurde eine zweite Expertenkommission wiederum unter dem Vorsitz von Ständerat Cavelty beauftragt, einen Entwurf für ein einziges Gesetz auszuarbeiten. Dabei war davon auszugehen, dass auf Bundesebene keine strukturellen und organisatorischen Änderungen vorgenommen werden sollten und auf kantonaler Ebene die Gesamtleitung des Fleischhygienegesetzes der tierärztlichen Organisation vorbehalten bleiben müsse. Für die Kontrolle der Fleischprodukte und der übrigen Lebensmittel auf der Endverkaufsstufe sollten die Kantone in eigenem Ermessen die geeignete Organisationsform wählen können.

Die Expertenkommission Cavelty unterbreitete Ende 1979 der Verwaltung einen Entwurf zur juristischen und redaktionellen Überarbeitung. Im Herbst 1980 wurde die Expertenkommission beauftragt, eine Variante auszuarbeiten, bei welcher die Zweigleisigkeit aufzugeben sei und der Vollzug der Fleischkontrolle und der Lebensmittelkontrolle auf der Endverkaufsstufe einem einzigen Organ anzuvertrauen sei. Diese Arbeit ist zur Zeit im Gang und es darf damit gerechnet werden, dass die Expertenkommission ihre Arbeit noch vor den Sommerferien abschliessen kann.

Ein Ja für den Verfassungsartikel über Konsumentenpolitik

Übereinstimmung im Parlament

Der Entscheid des Ständerates vom 22. September 1980 bestätigte die vorangegangenen Beratungen. Schon die vorbereitende Kommission am 26. August 1980 hat den Verfassungsartikel über Konsumentenpolitik ohne Gegenstimme genehmigt. Der Nationalrat hatte schon in der Juni-Session 1980 mit 128 zu 7 Stimmen die Verfassungsbestimmung eindeutig und klar überwiesen. Bei diesem unmissverständlichen Entscheid hätten es sich die Standesvertreter kaum mehr glaubwürdig leisten können, den Vorschlag des Nationalrates weiter hinauszuschieben.

Nachdem jetzt keine Differenzbereinigung mehr zwischen den beiden Räten notwendig ist und die Inititanten ihr Volksbegehren zurückgezogen haben, findet am 14. Juni 1981 die Volksabstimmung statt.

Der neue Verfassungsartikel

Der neue Verfassungsartikel hat folgenden Wortlaut:

1. ***«Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.***
2. ***Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Ansprüche zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.***
3. ***Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.»***

Unser Kind

Einmaliges Erinnerungs-Fotoalbum

Das Spitzenprodukt, zu Geschenkzwecken geradezu eine Einladung. Die 24seitigen Alben mit gebundenen Text-und Bildillustrationen, sowie zusätzlich 36 Seiten für Ihre Lieblingsfotos sind in handwerklich einwandfreier Ausführung angefertigt.

Die zahlreichen Kindersujets sind handkoloriert. Goldfolienprägungen auf Rücken- und Vorderdeckel.

Vorzugspreis für unsere Leser:

Fr. 39.95 inkl. Porto und Verpackung,
Grösse 23×25 cm
Bitte Farbe angeben: rot, rosa, blau oder hellblau

Dieses Angebot gilt solange Vorrat. Ihre Bestellung wird sofort ausgeliefert.
Bestellung mit grünem Einzahlungsschein durch Einzahlung des Betrages auf Postcheckkonto 80-3323 Verlag Börsig AG oder mit diesem Coupon.

Senden an Verlag Börsig AG, Postfach, 8703 Erlenbach/ZH

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____ *Unterschrift:* _____